



Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus.

Kurzexpertise Nr. 4/2018

Berlin, 18. September 2018

Autorinnen und Autoren:

Dr. Andreas Aust

Telefon: 030 24636–322

E-Mail: sozpol@paritaet.org

Mara Dehmer

Telefon: 030 24636–345

E-Mail: kommunales@paritaet.org

Dr. Joachim Rock

Telefon: 030 24636–303

E-Mail: sozialpolitik@paritaet.org

Greta Schabram

Telefon: 030 24636–313

E-Mail: forschung@paritaet.org

Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband

Paritätische Forschungsstelle

Oranienburger Str. 13 – 14

10178 Berlin

Internet: www.paritaet.org / www.der-paritaetische.de

In Kürze:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Verfassungsmäßigkeit der Regelbedarfe in der Grundsicherung vom 09. Februar 2010 (1 BvL 1/09) u. a. einen „völligen Ermittlungsausfall im Hinblick auf den kinderspezifischen Bedarf“ kritisiert und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2010 durch gesetzliche Änderungen Abhilfe zu schaffen. Mehrere Monate nach Ablauf der Frist hat der Gesetzgeber mit dem sog. Bildungs- und Teilhabepaket neue und bereits bestehende Leistungen für Kinder und Jugendliche rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Anspruch der Änderungen ist es, anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen umfassend soziale und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen. Ein Kernelement des Maßnahmebündels ist die sog. Teilhabeleistung gemäß § 28 Abs. 7 SGB II, die monatlich eine Förderung in Höhe von 10 Euro pro Kind und Jugendlichen für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Musikunterricht und die Teilhabe an Freizeiten in Aussicht stellte.

Bis heute hat die Bundesregierung keine bundeseinheitliche Statistik vorgelegt, aus der die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung ersichtlich ist. Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht zwar einen monatlichen Bericht zu „Bildung und Teilhabe“ mit umfänglichen Informationen, dieser Bericht ist aber aus verschiedenen Gründen unzureichend. So informiert diese Statistik lediglich über dem Grunde nach bewilligte Anträge und festgestellte Leistungsansprüche, nicht aber über die tatsächliche Inanspruchnahme. Zudem beziehen sich die Daten nur auf den Bereich SGB II. Darüber hinaus liegen lediglich die nach Bundesländern unterschiedenen jeweiligen Gesamtausgaben sowie eine Evaluation auf der Basis von Umfragen und Paneldaten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit vor. Lag schon der Einführung der Leistung ein „Ermittlungsausfall“ des Gesetzgebers zugrunde, ist heute ein erheblicher Ermittlungsausfall im Hinblick auf die Umsetzung der Leistungserbringung und die Inanspruchnahme vor Ort festzustellen.

Die Paritätische Forschungsstelle legt nun mit eigenen Berechnungen auf Grundlage amtlicher Daten aktuelle empirische Befunde zur Umsetzung der Teilhabeleistungen für die Altersgruppe der 6 bis 15-jährigen im SGB II vor. Dabei wird deutlich, dass mindestens 85 % der grundsätzlich Leistungsberechtigten nicht von dieser Leistung profitieren. Die Daten offenbaren überdies drastische regionale Unterschiede in der Umsetzung des bundesgesetzlich normierten und kommunal administrierten Rechtsanspruchs.

Inhaltsverzeichnis

I.	Soziokulturelle Teilhabeleistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets.....	6
II.	Aktuelle empirische Befunde	8
III.	Reformvorschläge für mehr Teilhabe.....	19
IV.	Methodenbericht	22
V.	Anhang: Regionaldaten	24

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1	Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.....	10
	in Deutschland, August 2016 - Juli 2017.....	10
Abb. 2a	Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Juli 2017..	12
	Abb. 2b Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im	
	Mittelwert (August 2016 - Juli 2017)	13
Tab. 1	Teilhabequote zu Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen	
	Leben August 2016 bis Juli 2017 in Deutschland	14
Tab. 2	Baden-Württemberg	26
Abb. 3	Baden-Württemberg	27
Tab. 3	Bayern	30
Abb. 4	Bayern.....	31
Tab. 4	Berlin	32
Abb. 5	Berlin	32
Tab. 5	Brandenburg.....	33
Abb. 6	Brandenburg	34
Tab. 6	Bremen und Bremerhaven	35
Abb. 7	Bremen und Bremerhaven	35
Tab. 7	Hessen	36
Abb. 8	Hessen.....	37
Tab. 8	Mecklenburg-Vorpommern	38
Abb. 9	Mecklenburg-Vorpommern.....	39
Tab. 9	Niedersachsen	41
Abb.10	Niedersachsen	42
Tab. 10	Nordrhein-Westfalen.....	44
Abb. 11	Nordrhein-Westfalen	45
Tab. 11	Rheinland-Pfalz	47
Abb. 12	Rheinland-Pfalz.....	47
Tab. 12	Saarland	48
Abb. 13	Saarland.....	49
Tab. 13	Sachsen	50
Abb. 14	Sachsen	51
Tab. 14	Sachsen-Anhalt	52
Abb. 15	Sachsen-Anhalt.....	53
Tab. 15	Schleswig-Holstein	54
Abb. 16	Schleswig-Holstein	55
Tab. 16	Thüringen	56
Abb. 17	Thüringen	57

I. Soziokulturelle Teilhabeleistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst im Ganzen folgende Leistungskomponenten:

- Zuschuss zum persönlichen Schulbedarf in Höhe von insgesamt 100 Euro jährlich;
- Zuschuss zu gemeinsamer Mittagsverpflegung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder;
- Erstattung von Schülerbeförderungskosten – sofern die Beförderung erforderlich, nicht aus dem eigenen Budget bestreitbar und nicht anderweitig abgedeckt ist;
- Finanzierung von Lernförderung – sofern absehbar ist, dass nur dadurch das wesentliche Lernziel (Versetzung) erreicht werden kann, der Bedarf durch die Schule bestätigt wird und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen;
- Finanzierung mehrtägiger Klassenfahrten und eintägiger Ausflüge in Schulen und Kindertagesstätten in tatsächlicher Höhe;
- Förderung der Teilhabe (Sport, Spiel, Geselligkeit, Kultur, musischer Unterricht, Freizeiten) durch Erstattung (bspw. von Vereinsbeiträgen) von bis zu 10 Euro pro Monat bzw. 120 Euro pro Jahr.

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis einschließlich 25 Jahre bzw. bis 18 Jahre für die soziokulturellen Teilhabeleistungen, die eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen und in Haushalten leben, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen.

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets wurden bereits bestehende Leistungen mit neuen Leistungen kombiniert; gleichzeitig wurden die Regelleistungen um die entsprechenden Bedarfe für Kinder und Jugendliche gekürzt.¹

Verantwortlich für die Leistungsgestaltung und -umsetzung sind in der Regel die Kreise und kreisfreien Städte, im Einzelfall ist eine Übertragung an die Kommunen möglich. Der Bund erstattet die Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets über eine erhöhte Beteiligung an den Kosten der Unterkunft.

¹ Vgl. Münder (2011): Verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII, in: Soziale Sicherheit. Zeitschrift für Arbeit und Soziales, Sonderheft September 2011, S. 88: Positionen der EVS wie „außerschulischer Unterricht und Hobbykurse“ oder „Mitgliedsbeiträge an Organisationen ohne Erwerbszweck“ wurden aus der EVS herausgerechnet, die entsprechenden Beträge im Regelbedarf der Kinder nicht berücksichtigt.

Das Bildungs- und Teilhabepaket ist als antragsabhängige Sachleistung konzipiert, d. h. jede Leistung muss in der Regel beantragt werden – mit Ausnahme des Zuschusses zum Schulbedarf. Einzelne Leistungen, wie die Aufwendungen für Ausflüge und Klassenfahrten, können seit der gesetzlichen Anpassung 2013 auch als Geldleistung erbracht werden.

Notwendig geworden war eine gesetzliche Neuregelung nachdem das Bundesverfassungsgericht im Februar 2010 einen „völligen Ermittlungsausfall“ im Hinblick auf kinderspezifische Bedarfe in den Regelsätzen nach dem SGB II und damit den drohenden Ausschluss von Lebenschancen hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher konstatierte. Zum menschenwürdigen Existenzminimum, so stellte das Gericht klar, gehöre nicht nur die physische Existenz, sondern auch die soziokulturelle Teilhabe. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums dürfe sich nicht nur auf die für die Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlichen Mittel – wie Nahrung, Kleidung, Unterkunft – beschränken, sondern müsse auch die Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben absichern.²

Die daraufhin neu geschaffenen soziokulturellen Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II konkretisieren diesen Aspekt.

§ 28 SGB II – Bedarfe für Bildung und Teilhabe

...

(7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

² Vgl. Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010, Rn. 135.

II. Aktuelle empirische Befunde

Die vorliegende Expertise nimmt die Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II als eine neu geschaffene Leistung, die das soziokulturelle Existenzminimum in besonderen Maße konkretisiert, in den Blick und geht der Frage nach, ob diese Leistungen bei den Kindern und Jugendlichen ankommen. Dafür werden die an die Bundesagentur für Arbeit übermittelten Daten für diese Leistungsart ausgewertet (ausführlich s. Kap. IV Methodenbericht). Aufgrund der begrenzten Datenlage zum Bildungs- und Teilhabepaket beschränkt sich die Expertise auf den Rechtskreis SGB II.³

Träger der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind Kreise und kreisfreie Städte. Diese übermitteln kontinuierlich Daten zum Bildungs- und Teilhabepaket an die Bundesagentur für Arbeit. Für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ melden die kommunalen Träger dem Grunde nach bewilligte Anträge sowie festgestellte Leistungsansprüche. Im Unterschied zum dem Grunde nach bewilligten Antrag basiert ein festgestellter Leistungsanspruch auf einem ganz konkreten Bedarf, zum Beispiel auf einem zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits feststehenden Schulausflug, dessen Kosten bekannt sind. Bei einem dem Grunde nach bewilligten Antrag wird darauf abgestellt, dass beispielsweise für die Ausstellung eines Gutscheins auch Leistungen für Schulausflüge bewilligt werden, ohne dass ein konkreter Schulausflug geplant ist. Mit der Bewilligung dem Grunde nach wird also die grundsätzliche Übernahme der Kosten zugesagt. Sollte im Bewilligungszeitraum ein entsprechender Bedarf konkret werden, so dass dann kein separater Antrag mehr gestellt werden muss.

In der vorliegenden Expertise werden Teilhabequoten ausgewiesen. Diese stellen den Anteil der von den kommunalen Trägern gemeldeten, dem Grunde nach bewilligten Anträgen sowie festgestellten Leistungsansprüchen von allen Leistungsberechtigten im SGB II (im Alter von 6 bis unter 15 Jahren) für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ dar.

³ Vgl. Drucksache 19/2268 vom 23.05.2018: Für die anderen Rechtskreise liegen keine verwertbaren Daten vor; in der Antwort der Bundesregierung heißt es für den Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII: „Weil sich die Erfassung der Bildungsleistungen als schwierig herausgestellt hat, ist eine Untererfassung der Leistungsbezieher auch jetzt noch möglich“. Beim 4. Kapitel des SGB XII ist die Nutzerzahl zu gering, um sie auszuweisen. Im Bereich AsylbLG liegt keine bereinigte (ohne Doppelzählungen) Statistik vor und es gibt keine aktuellen Daten zu der Zahl der Gesamtleistungsempfänger. Für den Rechtskreis BKG erfolgt keine flächendeckende statistische Erfassung. Auch für Beziehende von Kinderzuschlag und Wohngeld lassen sich keine differenzierten Aussagen treffen, da lediglich die Gesamtzahl der potentiell Leistungsberechtigten erfasst wird.

Es ist nicht zwingend, dass jede berichtete Person für die ein Leistungsanspruch festgestellt wird, auch tatsächlich die Leistung erhält bzw. in Anspruch nimmt und folglich ausgezahlt bekommt.⁴ Die Ermittlung von tatsächlicher Inanspruchnahme und realisierter Auszahlungen von BuT-Leistungen ist derzeit nicht möglich.

Die soziokulturellen Teilhabeleistungen werden bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Die Statistik weist diese Altersgruppe jedoch nicht explizit aus. Es werden lediglich die Altersgruppen „unter 6 Jahren“, „unter 15 Jahren“, „6 bis unter 15 Jahre“ und „15 Jahre und älter“ ausgewiesen. Die soziokulturellen Teilhabeleistungen zielen darauf ab, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wie Vereinen und sonstigen Aktivitäten zu ermöglichen, die primäre Zielgruppe dieser Leistung sind Kinder und Heranwachsende. Wie weit die soziokulturellen Teilhabeleistungen auch für Angebote für Kleinkinder eingesetzt werden können, ist sehr unterschiedlich. Die vorliegende Expertise beschränkt sich auf die in der Statistik abgebildete Altersgruppe der 6 bis unter 15-Jährigen als primäre Zielgruppe dieser Leistung.

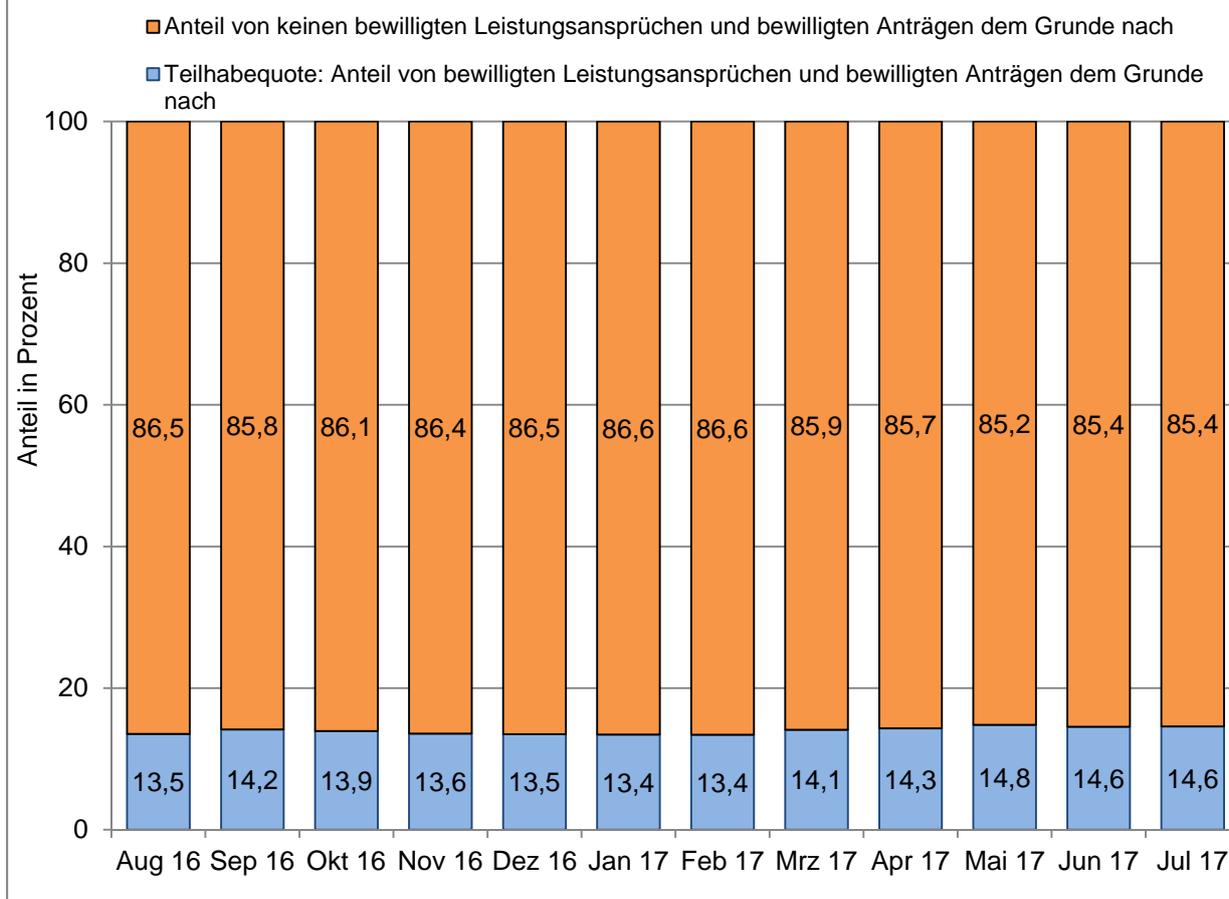
Mehr als 85 % der 6 – 15-Jährigen profitieren nicht von den soziokulturellen Teilhabeleistungen

Auf den an die Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Daten beruhend zeigen unsere Berechnungen, dass maximal jede/r siebte Leistungsberechtigte im Rechtskreis SGB II im Alter von 6 - 15 Jahren von den soziokulturellen Teilhabeleistungen profitiert. Das heißt, das Gros der Kinder und Jugendlichen profitiert nicht!

Dieser Trend zeigt sich sowohl bei der Betrachtung zu einem bestimmten Zeitpunkt, hier Juli 2017, als auch im Jahresverlauf (Abb. 1).

⁴ Vgl. ebd.: S. 11

Abb. 1: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Deutschland, August 2016 - Juli 2017



© Der PARITÄTISCHE 2018

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen),

Anmerkungen:

- Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“
- Es wurden nur diejenigen Kreise in der Berechnung berücksichtigt, für die valide Daten für den Bestand der Leistungsberechtigten im SGB II als auch für die „dem Grunde nach bewilligten Anträge“/festgestellten Leistungsansprüche für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ vorliegen.

Abb. 1 Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Deutschland, August 2016 - Juli 2017

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die Evaluation im Auftrag der Bundesregierung, die unter Bezugnahme auf die Daten des Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung - PASS für 2014 Nutzungsquoten (Querschnittsbetrachtung) von 12 % für die soziokulturellen Teilhabeleistungen ausweist.⁵ Die vorliegende Expertise bestätigt diesen Wert unter Heranziehung aktueller Zahlen.

⁵ Vgl. Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Kurzfassung mit Empfehlungen (2016): S. 8.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass mit dieser Statistik keine exakte altersbezogene Eingrenzung der Gruppe der Leistungsberechtigten vollzogen werden kann, da lediglich die unter 15-Jährigen ausgewiesen werden, sind diese Zahlen ein Beleg für die defizitäre Umsetzung des verfassungsrechtlichen Leistungsanspruchs auf das soziokulturelle Existenzminimum. Da es sich bei dieser Leistung, wie oben dargestellt, um eine antragsabhängige Leistung handelt, ist eine Inanspruchnahme dieser Leistung ohne vorherige Antragstellung nicht möglich. Selbst wenn bei aus allen hier dargestellten dem Grunde nach bewilligten Anträgen und festgestellten Ansprüchen eine tatsächliche Inanspruchnahme folgt, bedeutet dies, dass gut 85 % der leistungsberechtigten Kinder und Jugendliche der oben genannten Altersgruppe leer ausgehen.

Regionale Unterschiede: Teilhabechancen hängen vom Wohnort ab

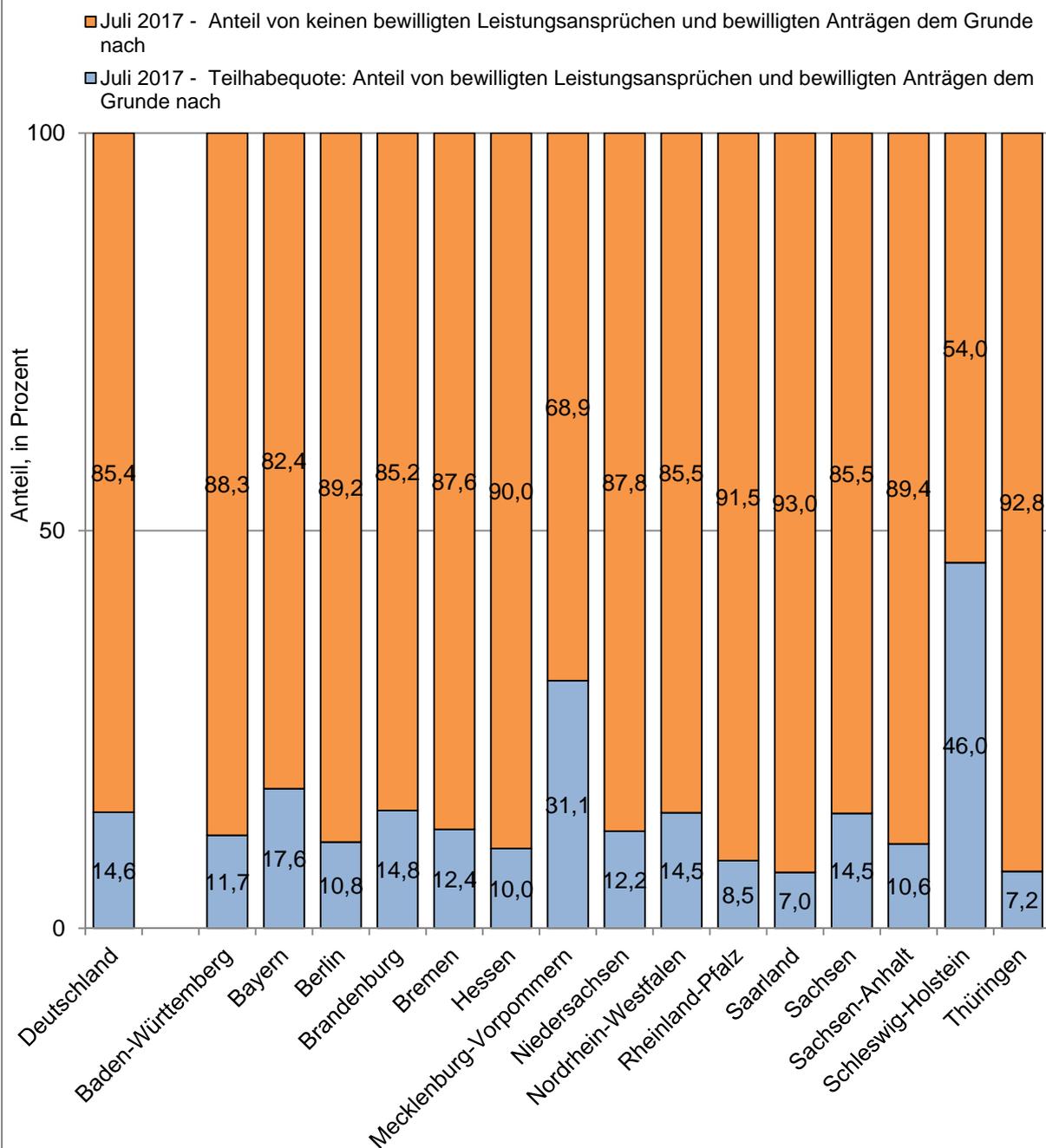
Wie die Berechnungen zudem verdeutlichen, verbergen sich hinter dem bundesweiten Durchschnitt deutliche regionale Unterschiede (Abb. 2a).⁶

In Schleswig-Holstein beispielsweise liegt die errechnete durchschnittliche Teilhabequote im Juli 2017 bei 46 %, während die Quote im Saarland bei 7 % liegt. Erkennbar über dem Bundesdurchschnitt liegen die durchschnittlichen Quoten von Bayern und Mecklenburg-Vorpommern. Andere Bundesländer wie Thüringen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Berlin und Baden-Württemberg weisen unterdurchschnittliche Teilhabequoten auf.

Wie im Bundesdurchschnitt bestätigt sich auch bei der Betrachtung der Bundesländer bei einer ganzjährigen Betrachtung der gleiche Trend: Die Quote der bewilligten Anträge und festgestellten Ansprüche verhalten sich im Jahresverlauf, hier zwischen August 2016 und Juli 2017, stabil (s. Abb. 2b, s. auch Tab.1).

⁶ Für Hamburg liegen keine validen Daten vor. Es wurden nur diejenigen Kreise in der Berechnung berücksichtigt, für die valide Daten für den Bestand der Leistungsberechtigten im SGB II als auch für die „dem Grunde nach bewilligten Anträge“ für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ vorliegen. (Für weitere methodische Hinweise siehe auch Kap. IV.)

Abb. 2a: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Juli 2017, nach Bundesländern



© Der PARITÄTISCHE 2018

Eigene Darstellung und Berechnung

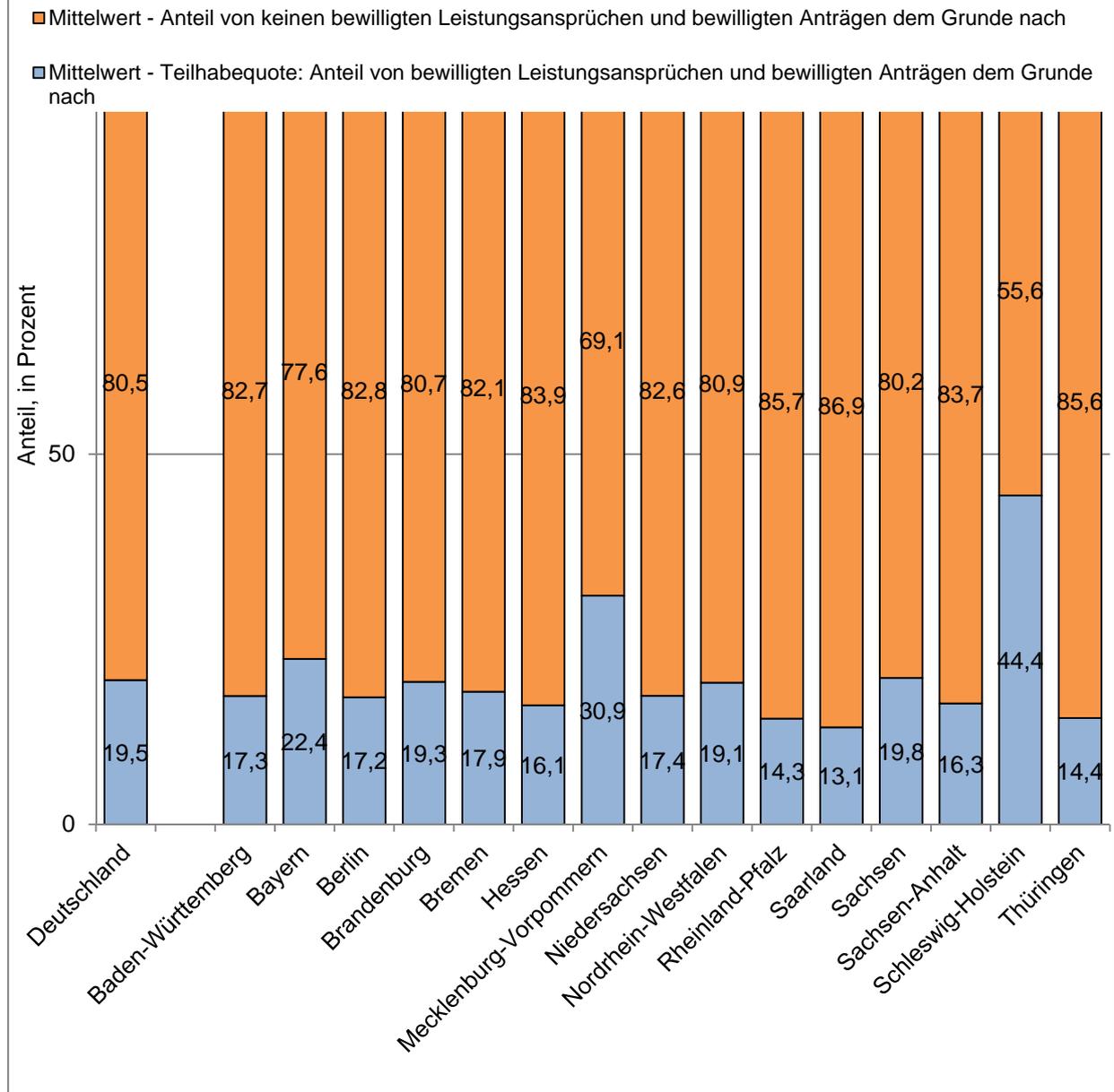
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen),

Anmerkungen:

- Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart "Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben"
- Es wurden nur diejenigen Kreise in der Berechnung berücksichtigt, für die valide Daten für den Bestand der Leistungsberechtigten im SGB II als auch für die „dem Grunde nach bewilligten Anträge“ und festgestellten Leistungsansprüche für die Leistungsart "Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben" vorliegen
- Für Hamburg liegen keine validen Daten vor

Abb. 2a Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Juli 2017

Abb. 2b: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, Mittelwert (August 2016 - Juli 2017), nach Bundesländern



© Der PARITÄTISCHE 2018

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen),

Anmerkungen:

- Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“
- Es wurden nur diejenigen Kreise in der Berechnung berücksichtigt, für die valide Daten für den Bestand der Leistungsberechtigten im SGB II als auch für die „dem Grunde nach bewilligten Anträge“ und festgestellten Leistungsansprüche für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ vorliegen
- Für Hamburg liegen keine validen Daten vor

Abb. 2b Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Mittelwert (August 2016 - Juli 2017)

Tab. 1: Teilhabequote zu Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben August 2016 - Juli 2017

	Jul 17	Jun 17	Mai 17	Apr 17	Mrz 17	Feb 17	Jan 17	Dez 16	Nov 16	Okt 16	Sep 16	Aug 16	MW
DE	14,6	14,6	14,8	14,3	14,1	13,4	13,4	13,5	13,6	13,9	14,2	13,5	14,0
BW	11,7	11,7	11,6	11,1	11,1	10,6	10,7	11,6	11,5	11,9	12,2	11,5	11,4
BY	17,6	17,3	17,5	17,2	17,4	16,9	17,7	17,7	17,5	17,5	17,5	16,3	17,3
BE	10,8	11,0	11,1	11,0	11,1	11,0	11,0	11,3	11,4	11,3	11,5	11,3	11,2
BB	14,8	15,4	14,8	14,2	14,0	13,3	13,9	13,3	12,8	12,9	13,2	12,6	13,8
HB	12,4	16,6	12,2	11,6	11,1	10,7	11,3	11,7	12,1	12,3	12,4	11,2	12,1
HE	10,0	10,7	10,6	10,3	9,8	9,0	8,7	9,7	9,9	10,1	10,2	9,9	9,9
MV	31,1	29,1	30,6	26,7	25,7	25,0	27,8	29,7	30,1	26,2	26,2	24,3	27,7
NI	12,2	12,3	12,5	12,1	11,4	10,8	10,8	10,8	10,9	11,2	11,6	11,2	11,5
NRW	14,5	14,1	14,7	14,3	14,0	13,4	13,1	12,3	12,5	13,6	13,7	13,2	13,6
RP	8,5	8,9	8,8	8,2	7,9	7,3	7,1	7,0	7,5	7,6	8,0	7,5	7,8
SL	7,0	7,0	7,1	6,7	6,9	6,2	6,0	6,1	6,3	6,2	6,0	6,0	6,5
SN	14,5	14,7	15,9	14,4	14,1	13,3	13,6	13,6	13,9	14,1	14,4	15,0	14,3
ST	10,6	11,1	10,7	10,5	10,5	9,6	9,3	9,9	9,9	10,2	10,8	10,0	10,3
SH	46,0	45,6	45,3	44,8	44,6	41,4	42,6	42,9	43,1	43,2	43,3	40,7	43,6
TH	7,2	9,1	8,4	8,3	8,5	6,9	7,4	7,4	7,8	7,9	8,0	7,0	7,8

© Der PARITÄTISCHE 2018

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Anmerkungen: Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren

Abkürzungen: DE: Deutschland; BW: Baden-Württemberg; BY: Bayern; BE: Berlin; BB: Brandenburg; HB: Bremen; HE: Hessen; MV: Mecklenburg-Vorpommern; NI: Niedersachsen; NRW: Nordrhein-Westfalen; RP: Rheinland-Pfalz; SL: Saarland; SN: Sachsen; ST: Sachsen-Anhalt; SH: Schleswig-Holstein; TH: Thüringen; MW: arithmetisches Mittel

Die Anzahl der aus der Berechnung herausgerechneten Kreise wegen nicht verfügbarer oder nicht valider Daten kann je nach Monat variieren.

Tab. 1 Teilhabequote zu Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben August 2016 bis Juli 2017 in Deutschland

Betrachtet man die kommunale Ebene⁷ – aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Regionaldaten im Anhang dargestellt – treten noch deutlichere Unterschiede zu Tage: Die Teilhabequote reicht von 1,6 % in Lichtenfels in Bayern bis zu 91,3 % in Hamm in Nordrhein-Westfalen.

Dabei ist auch ersichtlich, dass zwei aneinander grenzende Landkreise völlig voneinander abweichende Teilhabequoten aufweisen können – z. B. in Niedersachsen der Landkreis Verden mit einer Quote von über 91 % und der Landkreis Rotenburg (Wümme) mit einer Quote von 5,4 % oder in Brandenburg der Landkreis Oberhavel (65,8 %) und der Landkreis Uckermark (7,5 %).

Eine Erklärung für diese Unterschiede kann im Rahmen der vorliegenden Expertise nicht geliefert werden. Klar ist, dass die Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets viele Kommunen vor enorme Herausforderungen gestellt hat. Aufgrund der rückwirkenden Ansprüche bestand ein hoher Leistungsdruck. Es mussten neue Verfahrenswege für die Leistungen entwickelt werden, die aktiv an das Kind und seine Eltern herangetragen werden sollten („Hinwirkungsgebot“). Zudem mussten Zuständigkeiten geklärt, Antrags- und Abrechnungsverfahren etabliert und die Kooperation mit den Leistungsanbietern organisiert werden.⁸

Wie regionale Daten offenbaren, haben einige Kommunen Wege gefunden, die Teilhabeleistungen so niedrigschwellig zu gestalten, dass sie bekannt und einfach nutzbar sind.

⁷ Es wurden nur diejenigen Kreise in der Berechnung berücksichtigt, für die valide Daten für den Bestand der Leistungsberechtigten im SGB II als auch für die „dem Grunde nach bewilligten Anträge“ für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ vorliegen. (Für weitere methodische Hinweise siehe auch Kap. IV.)

⁸ Vgl. Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Schlussbericht (2016): S. 101 ff für eine detaillierte Übersicht über kommunale Verfahren für Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Die Stadt **Hamm** setzt in der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets auf Global- und Allgemeinanträge. Automatisch werden bei der Beantragung und Bewilligung der primären Geldleistung (SGB II, Wohngeld usw.) alle BuT Leistungen, die über die sog. Youcard abgerechnet werden, bewilligt und auf die Karte gebucht. Dies gilt für alle Kinder in der Bedarfsgemeinschaft/Familie, unabhängig davon, ob sie die Leistung nutzen. Gleichzeitig wird auf ein unbürokratisches Abrechnungsverfahren mit den Leistungsanbietern (Caterer, Sportvereine, Schulen usw.) gesetzt. Alle Anbieter können über die Youcard ihre Leistungen abbuchen und müssen keine Einzelanträge mehr stellen bzw. Einzelabrechnungen vornehmen. Zusätzlich wird die Antragstellung und auch die Nutzung der einzelnen Leistungen durch Bildungsbegleiter/-innen unterstützt. Dafür werden Landes- und kommunale Mittel eingesetzt. Die Bildungsbegleiter/-innen sind im Jobcenter angesiedelt, um hier für kurze Informationswege und schnelle Verfahrenswege zu sorgen.

Dorothee Schackmann Kreisgruppengeschäftsführerin des Paritätischen Hamm ist der Meinung: *„Die Stadt Hamm ist ein Best-Practice-Beispiel, was die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets angeht. Mit unkomplizierten Verwaltungsverfahren ist es gelungen, das Bildungs- und Teilhabepaket in die gesamtstädtische Strategie gegen Armut einzubetten und durch die enge Zusammenarbeit mit unseren paritätischen Trägern gute Angebote vorzuhalten.“*

Der Landkreis **Verden** hat sich für eine besonders niedrigschwellige Variante der Beantragung entschieden. Die Leistungen zur soziokulturellen Teilhabe, die Förderung des Mittagessens sowie die Kostenerstattung eintägiger und mehrtägiger Ausflüge und Klassenfahrten werden über den Antrag auf Leistungen nach SGB II dem Grunde nach automatisch mit beantragt. Die zentrale BuT-Stelle wird von den Sachbearbeitern/-innen über die Bewilligung informiert, die Leistungsberechtigten bekommen eine Bildungskarte. Diese wird mit Guthaben entsprechend dem Bewilligungszeitraum – z. B. 60 Euro für 6 Monate Teilhabeleistungen – aufgeladen und kann dann von den Kindern und Jugendlichen bei Vereinen eingesetzt werden. Die Abrechnung erfolgt über die Bildungskarte; über das zugehörige Onlineportal können die Leistungsberechtigten direkt an den Anbieter zahlen oder dieser bucht den fälligen Betrag ab. Zudem werden auf der Bildungskarte Pauschalbeträge für Klassenfahrten, Ausflüge und das Mittagessen gespeichert, die bei Bedarf eingelöst werden können.

Die Stadt **Nürnberg** hat eine zentrale Anlaufstelle für die Bildungs- und Teilhabeleistungen eingerichtet und das damals neue Paket mit dem bereits bestehenden Nürnberg Pass, der Vergünstigungen für bedürftige Bürger/-innen vorsah, kombiniert. In Nürnberg müssen die BuT-Leistungen zwar immer wieder neu beantragt werden, wenn die zugrunde liegende Sozialleistung beantragt wird, die Nutzungsmöglichkeiten gerade der soziokulturellen Teilhabemöglichkeiten sind aber weit gesteckt, um der Lebensrealität der Nutzer/-innen gerecht zu werden. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls direkt mit den Leistungsanbietern. Die Stadt Nürnberg bemüht sich durch Kooperation, übersichtliche Anträge und vielfältige Informationen auf die Nutzung der BuT-Leistungen hinzuwirken.

Christiane Paulus, Geschäftsführerin des Paritätischen Mittelfranken bestätigt:
„Die Stadt Nürnberg hat sich sehr bemüht das bürokratische Bildungs- und Teilhabepaket so einfach wie möglich umzusetzen und das Maximum für arme Kinder und Jugendliche rauszuholen.“

Wichtige Elemente einer guten kommunalen Umsetzung scheinen danach vereinfachte Antragsverfahren (Global- bzw. Allgemeinanträge), elektronische Abrechnungssysteme, kombiniert mit intensiver Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (zum Teil in Form von individueller Assistenz), um die Leistungsberechtigten über ihre Ansprüche zu informieren und eine gute Zusammenarbeit mit Leistungsanbietern (Vereine, Bildungsanbieter usw.) zu sein. Die Gründe für besonders hohe oder niedrige Quoten in einzelnen Kommunen zu identifizieren erfordert jedoch eine detailliertere Analyse und auch die Berücksichtigung anderer bestehender sozialer Angebote und Infrastrukturen vor Ort, die die soziokulturellen Teilhabeleistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets möglicherweise ergänzen bzw. ersetzen.

Gleichwohl ist an dieser Stelle einschränkend zu betonen, dass die genannten Städte zwar gute Wege gefunden haben Leistungsansprüche mit wenig Verwaltungsaufwand zu erfassen und Anträge dem Grunde nach zu bewilligen. Eine Aussage in welchem Umfang die bewilligten Ansprüche schließlich auch zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme durch die berechtigten Kinder und Jugendlichen führen, ist aus den bereits erwähnten methodischen Problemen allerdings auch hier nicht möglich.

Deutlich wird im Rahmen der an die Bundesagentur übermittelten Daten auf jeden Fall, dass es in einem Großteil der Kommunen nicht gelingt, die soziokulturellen Teilhabeleistungen an das Kind und den Jugendlichen zu bringen. Denn die durchschnittliche Quote bewilligter Anträge und festgestellter Ansprüche ist niederschmetternd gering. Und: Ohne bewilligte Anträge gibt es auch keine Inanspruchnahme. Die Operationalisierung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums über eine antragsabhängige (Sach-)Leistung ist aus heutiger Sicht, sieben Jahre nach Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets, gescheitert.

III. Reformvorschläge für mehr Teilhabe

In Deutschland wächst jedes fünfte Kind in Einkommensarmut auf.⁹ Zahlreiche Studien belegen, dass für einen großen Teil dieser Kinder und Jugendlichen Armut ein wiederkehrender bzw. ein Dauerzustand ist. Nach der jüngsten Längsschnittbetrachtung des IAB im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung sind in einem Fünf-Jahres-Zeitraum etwa 20 % der Kinder unter 15 Jahren dauerhaft oder wiederkehrend von Armut bedroht.¹⁰ Allzu häufig gilt damit: wer arm ist, bleibt auch arm. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Arm zu sein bedeutet arm an finanziellen Mitteln zu sein und weniger Teilhabe- und Verwirklichungschancen zu haben.¹¹

Das Bildungs- und Teilhabepaket, so war es formulierter Anspruch der Bundesregierung bei dessen Einführung 2011, sollte die Integration armer Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft fördern und mehr Chancengerechtigkeit herstellen. Diesen Anspruch löst das Bildungs- und Teilhabepaket nicht ein.

Dass die Inanspruchnahme hinter den Erwartungen zurück bleibt, belegt auch ein Blick in das Ausgabenvolumen. Die Bundesregierung war im Jahr 2011 von notwendigen Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket im SGB II in Höhe von 626 Millionen Euro für Leistungen und weiteren 136 Millionen Euro für Verwaltungsausgaben ausgegangen. Tatsächlich wurden nach den erstmals verfügbaren Daten für 2012 allerdings lediglich 433 Millionen Euro realisiert, einschließlich der beträchtlichen Verwaltungskosten. Das Bildungs- und Teilhabepaket erreichte seine Adressatinnen und Adressaten von Anfang an deutlich seltener als erhofft. Mit der fortschreitenden Etablierung der Leistungen kam es zwar zu einem moderaten Anstieg der Ausgaben auf 602 Millionen Euro im Jahr 2016.¹² Damit wurde aber noch immer nicht das ursprünglich geplante Ausgabenniveau erreicht.

⁹ Laut Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes lag die Armutsquote für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren im Jahr 2016 bei 20,2 %.

¹⁰ Vgl. Tophoven, Silke u.a. (Hrsg.) (2017): Armutsmuster in Kindheit und Jugend. Längsschnittbetrachtungen von Kinderarmut, Gütersloh; Bertelsmann-Stiftung

¹¹ Vgl. z. B. Tophoven, Silke u. a. (Hrsg.) (2018): Aufwachsen in Armutslagen. Zentrale Einflussfaktoren und Folgen für die soziale Teilhabe, Gütersloh: Bertelsmann-Stiftung. World Vision Deutschland (2018): Kinder in Deutschland 2018 – 4. World Vision Kinderstudie, Weinheim, Basel: Beltz.

¹² Die Daten zu den Erwartungen stammen aus einem Bericht des Bundesministeriums für Finanzen an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags vom 24.2.2011. Die Daten zu den tatsächlichen Ausgaben ergeben sich aus den Entwürfen der Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (BBFestV, verschiedene Jahre).

Die einzelnen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sind verschiedentlich als nicht ausreichend kritisiert worden.¹³

Die vorliegende Expertise belegt dies unter Heranziehung aktueller statistischer Daten für die soziokulturellen Teilhabeleistungen.

Soziokulturelle Teilhabeleistungen laufen ins Leere

Die von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Evaluation zur Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets offenbarte bereits Partizipationsunterschiede in Bezug auf die Teilnahme an angeleiteten soziokulturellen Aktivitäten zwischen Kindern aus Familien mit Sozialleistungsbezug und Kindern aus Familien ohne Sozialleistungsbezug. Insbesondere im Bereich sportlicher Aktivitäten liegt die Beteiligungsquote bei Kindern aus Familien mit geringem Einkommen deutlich unter der Beteiligungsquote von Kindern aus abgesicherten finanziellen Verhältnissen. Auch mit Blick auf praktische Aktivitäten – wie das Engagement bei der Feuerwehr, den Pfadfindern oder Rettungsschwimmern – lassen sich deutliche Unterschiede feststellen.¹⁴ Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket gelingt es offenbar nicht im erhofften Ausmaß Teilhabe für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrer Herkunft, zu ermöglichen.

Die im § 28 Abs. 7 SGB II formulierte abschließende Aufzählung förderungsfähiger soziokultureller Teilhabeleistungen widerspricht überdies der Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen. Gerade die Phase der Jugend ist durch Neugierde und vielfältige Interessen geprägt. Unterschiedliches wird ausprobiert und sein gelassen, Neigungen werden erforscht, Interessen verändern sich schnell wieder. Die Phase der Jugend dient der Identitätsbildung und Persönlichkeitsentwicklung. Ein Gesetz, dass das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sichern soll, muss diesen Realitäten Rechnung tragen. Die Begrenzung auf 10 Euro monatlich entspricht ferner in keiner realistischen Weise den tatsächlich entstehenden Kosten – Musikunterricht ist davon nicht zu bezahlen und neben dem Sportverein muss auch die Ausrüstung finanziert werden. Mit den Teilhabeleistungen

¹³ Vgl. Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Schlussbericht (2016); insbesondere Kapitel II. 3.2. Antragstellung und Nutzung im Zeitraum 2011 bis 2014; Bilanz des Paritätischen Gesamtverbandes und des Deutschen Kinderschutzbundes anlässlich 5 Jahre Bildungs- und Teilhabepaket (2016); Dehmer, Mara; Puls, Jennifer; Rock, Joachim (2016): „Das Bildungs- und Teilhabepaket: eine Misserfolgsgeschichte“, In: „Soziale Sicherheit“, Heft 10-11/2016, Seite 400 ff.; Pressemitteilung Sabine Zimmermann, MdB vom 22.03.2018: Bildungs- und Teilhabepaket kommt nicht bei den Berechtigten an; Kommissionsdrucksache 18/18: Stellungnahme der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) des Deutschen Bundestages zum Thema „Kinderarmut“ vom 09.03.2017.

¹⁴ Vgl. Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, Schlussbericht (2016). S. 49.

geht überdies kein Sicherstellungsauftrag für eine entsprechende teilhabefördernde Infrastruktur einher. Im Ergebnis stellt sich die Situation für Kinder und Jugendliche entsprechend dar: wo keine Angebote bestehen, kann eine Teilhabeleistung nicht oder nur eingeschränkt in Anspruch genommen werden.

§ 28 Abs. 7 SGB II zählt die förderfähigen Aktivitäten abschließend auf. Ausgaben für diese Aktivitäten können mit bis zu 10 Euro pro Monat unterstützt werden. Gleichzeitig wurden entsprechende Ausgaben bei der Ermittlung des Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen nicht berücksichtigt. Der Regelbedarf von allen Kindern und Jugendlichen im Leistungsbezug wurde mit dem Verweis auf das Bildungs- und Teilhabepaket reduziert. Dem steht eine Quote von nicht mal 15 % der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen gegenüber, die Teilhabeleistungen bewilligt bekommen haben.

Kinder verdienen mehr!

Der Paritätische spricht sich für eine konsequente Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung aus. Statt auf ein bürokratisches Konzept zu bauen, das Familien verärgert ebenso wie die kommunale Verwaltung und Leistungsanbieter belastet, wirbt der Paritätische für einen Rechtsanspruch auf Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des SGB VIII. Statt auf kleinteilige Maßnahmenpakete zu setzen, geht es darum eine Infrastruktur für alle Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen, die sie in ihrer Entwicklung fördert. Damit wäre auch der sozialen Stigmatisierung begegnet, die arme Kinder und Jugendliche so oft beschämt zurücklässt.

Darüber hinaus fordert der Paritätische gemeinsam mit anderen Verbänden die Einführung einer bedarfsdeckenden, einkommensorientierten Kindergrundsicherung außerhalb des SGB II.¹⁵

¹⁵ Vgl. <http://www.kinderarmut-hat-folgen.de/>

IV. Methodenbericht

Im Folgenden werden relevante methodische Hinweise zum besseren Verständnis und zugunsten einer richtigen Einordnung der Daten und Ergebnisse geliefert. Dabei wird Bezug genommen auf den entsprechenden Methodenbericht der Bundesagentur für Arbeit (2015).

Träger der BuT-Leistungen

Träger der BuT-Leistungen sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Leistungen für BuT im SGB II können sowohl in den Jobcentern, als auch unmittelbar von den kommunalen Trägern, denen diese Aufgabe von einer gemeinsamen Einrichtung übertragen wurde, erbracht werden. Es werden somit Daten von den gemeinsamen Einrichtungen (gE), zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) und kommunalen Trägern nach Übertragung (kT) an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) übermittelt.¹⁶

Vollständigkeit der liefernden Stellen und Vollständigkeit der Daten

Die Bundesagentur für Arbeit formuliert in ihrem Methodenbericht, dass inzwischen nahezu 100 % der Träger kontinuierlich Daten übermitteln.¹⁷ Eine offensichtliche Ausnahme ist das Bundesland Hamburg, das bislang keine validen Daten übermittelt. Auf Basis des bisherigen Verlaufs der Daten und wegen ausbleibenden Rückmeldungen über falsche Zahlen wird von der Vollständigkeit der Daten in Bezug auf die Zahl der BuT-Leistungsberechtigten ausgegangen.

Interpretierbarkeit

Wie die Bundesagentur für Arbeit klarstellt, ist die den berechneten Quoten zugrundeliegende „[...] Anzahl der Personen mit Leistungsanspruch auf eine BuT-Leistungsart in einem Monat als Anzahl derjenigen zu lesen, denen dem Grunde nach ein Anspruch gewährt wurde“ oder die einen festgestellten Leistungsanspruch aufweisen.¹⁸ Es ist aufgrund der spezifischen Leistungserbringung bei BuT nicht zwingend, dass jede berichtete Person für die ein Leistungsanspruch festgestellt wird, auch tatsächlich die Leistung erhält bzw. in Anspruch nimmt und folglich ausgezahlt bekommt.¹⁹ Die Ermittlung von tatsächlicher Inanspruchnahme und realisierter Auszahlungen von BuT-Leistungen ist derzeit nicht möglich. Deshalb verwendet die Analyse in ihrer Kurzform den Begriff der Bewilligungen, der sowohl

¹⁶ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, 2015, S.4

¹⁷ Vgl. ebd.: S. 6

¹⁸ Vgl. ebd.: S. 13

¹⁹ Vgl. ebd.: S. 11

dem Grunde nach bewilligte Anträge als auch festgestellte Leistungsansprüche meint.

Risiken der Untererfassung

Gutschein- und Kartensysteme: Bei der Nutzung von Gutschein- und Kartensystemen erhält eine leistungsberechtigte Person (nach Bedarfsfeststellung) einen Gutschein oder eine Karte. Für einen bestimmten Zeitraum wird damit gewährt, dass eventuell anfallende Kosten für eine oder mehrere der BuT-Leistungsarten bis zu einer festgelegten Höhe übernommen werden. In diesen Fällen wird also dem Grunde nach ein Leistungsanspruch gewährt. Ob und wann diese Leistungen dann tatsächlich in Anspruch genommen werden, geht aus der Ausgabe eines Gutscheins oder einer Karte nicht hervor. Der Leistungsanspruch wird statistisch zum Zeitpunkt der Ausgabe eines solchen Gutscheins oder einer solchen Karte ermittelt. Daten zur Einlösung eines Gutscheins oder zur Anwendung einer Karte liefert die Statistik nicht. Aus diesen Gründen ist in der Analyse nicht von „Inanspruchnahme der Leistungsart“ die Rede.²⁰ Die Gültigkeitsdauer von Gutscheinen/Karten orientiert sich in den meisten Fällen am Zeitraum des Regelbedarfs (in vielen Fällen sechs Monate). In der Statistik zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II werden Daten zum Ausgleich der operativen Untererfassungen am aktuellen Rand erst nach drei Monaten festgeschrieben.²¹

Sammelabrechnung: Das Jobcenter und die Kommune können bei einem Anbieter BuT-Leistungen gesammelt abrechnen. Die Abrechnungen können mehr als drei Monate nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Person einen Leistungsanspruch aufwies.²²

Rückwirkende Bewilligung: Unter bestimmten Voraussetzungen können BuT-Leistungen rückwirkend gewährt werden, wenn eine leistungsberechtigte Person in Vorleistung gegangen ist (§ 30 SGB II). Eine statistische Untererfassung von Bewilligungen besteht, wenn der Zeitpunkt der Vorleistung mehr als drei Monate in der Vergangenheit und damit außerhalb des statistischen Wartezeitkonzepts der Leistungsstatistik liegt.²³

²⁰ Vgl. ebd.: S. 11

²¹ Vgl. ebd.: S. 11-12

²² Vgl. ebd.: S. 12

²³ Vgl. ebd.

V. Anhang: Regionaldaten

Auf Grundlage der Daten der Bundesagentur für Arbeit weist die Expertise regionale Teilhabequoten (auf Stadt- bzw. Landkreisebene) der Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben aus.

Die Berechnung der Abb. 3 - 17 und Tab. 2.- 16 beziehen sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“. Es werden nur diejenigen Kreise in der Berechnung berücksichtigt, für die valide Daten für den Bestand der Leistungsberechtigten im SGB II als auch für die „dem Grunde nach bewilligten Anträge und festgestellten Leistungsansprüche“ für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ vorliegen.

Hilfestellung zur Nutzung der Tabellen:

Spalte 2: Die Summe auf Ebene des Bundeslandes im Bestand an Leistungsberechtigten nach SGB II ergibt sich aus der Summe nur der Kreise, die auch verfügbare Daten zur Anzahl der dem Grunde nach bewilligten Anträge und festgestellten Leistungsansprüche für die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Spalte 4) geliefert haben.

Spalte 3: Die Summe auf Ebene des Bundeslandes enthält zusätzlich zu den Zahlen aus Spalte 3 auch die aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung anonymisierten Zahlen. Damit werden also die in Spalte 3 mit dem Zeichen * versehenen Spalten berücksichtigt.

Spalte 4: Die Teilhabequote bezieht sich auf den Anteil der von den kommunalen Trägern gemeldeten, dem Grunde nach bewilligten Anträgen sowie festgestellten Leistungsansprüchen von allen Leistungsberechtigten im SGB-II (im Alter von 6 bis unter 15 Jahren) für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“. Diese hier berechneten Teilhabequoten basieren auf Ebene des Bundeslandes auch auf den aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können hingegen nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die verfügbare und zudem nicht anonymisierte Daten vorliegen.

Tab. 2: Baden-Württemberg - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)

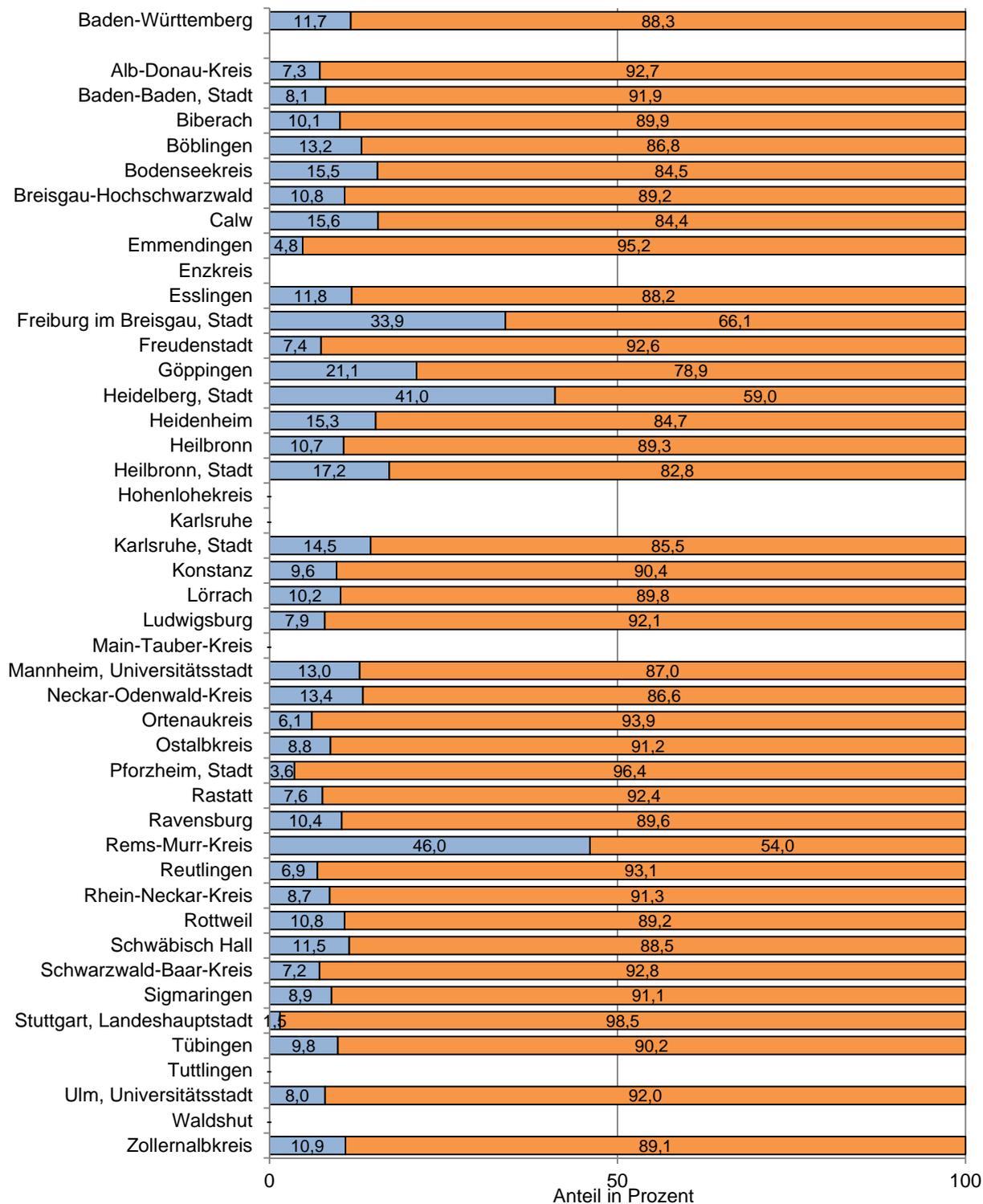
Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote für die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
1	2	3	4
Baden-Württemberg	77.041	9.007	11,7
Alb-Donau-Kreis	924	67	7,3
Baden-Baden, Stadt	397	32	8,1
Biberach	946	96	10,1
Böblingen	2.368	313	13,2
Bodenseekreis	1.172	182	15,5
Breisgau-Hochschwarzwald	1.360	147	10,8
Calw	820	128	15,6
Emmendingen	920	44	4,8
Enzkreis	977	*	/
Esslingen	3.310	391	11,8
Freiburg im Breisgau, Stadt	2.673	906	33,9
Freudenstadt	593	44	7,4
Göppingen	2.129	450	21,1
Heidelberg, Stadt	1.026	421	41,0
Heidenheim	1.257	192	15,3
Heilbronn	1.894	202	10,7
Heilbronn, Stadt	1.463	252	17,2
Hohenlohekreis	389	*	/
Karlsruhe	2.287	*	/
Karlsruhe, Stadt	2.531	368	14,5
Konstanz	2.063	199	9,6
Lörrach	1.390	142	10,2
Ludwigsburg	3.447	274	7,9
Main-Tauber-Kreis	736	*	/
Mannheim, Universitätsstadt	4.767	618	13,0
Neckar-Odenwald-Kreis	722	97	13,4
Ortenaukreis	3.182	194	6,1
Ostalbkreis	1.848	162	8,8
Pforzheim, Stadt	2.202	79	3,6
Rastatt	1.445	110	7,6
Ravensburg	1.484	154	10,4
Rems-Murr-Kreis	2.921	1.345	46,0
Reutlingen	2.045	141	6,9
Rhein-Neckar-Kreis	3.907	338	8,7
Rottweil	649	70	10,8
Schwäbisch Hall	986	113	11,5
Schwarzwald-Baar-Kreis	1.389	100	7,2

Sigmaringen	583	52	8,9
Stuttgart, Landeshauptstadt	6.841	104	1,5
Tübingen	1.302	128	9,8
Tuttlingen	873	*	/
Ulm, Universitätsstadt	964	77	8,0
Waldshut	880	*	/
Zollernalbkreis	979	107	10,9
© Der PARITÄTISCHE 2018			
Eigene Darstellung und Berechnung			
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)			
Zeichenlegende:			
"." nicht verfügbar; "x" nicht sinnvoll; "-" Wert ist genau Null; "/" Berechnung nicht möglich			
* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung wurden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.			

Tab. 2 Baden-Württemberg

**Abb. 3: Baden-Württemberg:
Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
(Stand: Juli 2017)**

- Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
- Anteil von keinen bewilligten Leistungsansprüchen und keinen bewilligten Anträgen dem Grunde nach



© Der PARITÄTISCHE 2018
Eigene Darstellung und Berechnung
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

Abb. 3 Baden-Württemberg

Tab. 3: Bayern - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote für die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
1	2	3	4
Bayern	69.182	12.149	17,6
Aichach-Friedberg	418	36	8,6
Altötting	542	*	/
Amberg, Stadt	444	*	/
Amberg-Sulzbach	386	*	/
Ansbach	624	*	/
Ansbach, Stadt	476	36	7,6
Aschaffenburg	984	32	3,3
Aschaffenburg, Stadt	886	88	9,9
Augsburg	1.024	87	8,5
Augsburg, Stadt	2.788	*	/
Bad Kissingen	463	41	8,9
Bad Tölz-Wolfratshausen	468	73	15,6
Bamberg	439	17	3,9
Bamberg, Stadt	492	37	7,5
Bayreuth	347	38	11,0
Bayreuth, Stadt	609	82	13,5
Berchtesgadener Land	475	174	36,6
Cham	361	*	/
Coburg	529	64	12,1
Coburg, Stadt	397	.	/
Dachau	453	64	14,1
Deggendorf	503	*	/
Dillingen a.d.Donau	407	*	/
Dingolfing-Landau	257	16	6,2
Donau-Ries	299	*	/
Ebersberg	366	*	/
Eichstätt	257	*	/
Erding	405	*	/
Erlangen, Stadt	812	487	60,0
Erlangen-Höchstadt	439	35	8,0
Forchheim	512	*	/
Freising	358	42	11,7
Freyung-Grafenau	212	*	/
Fürstenfeldbruck	1.302	105	8,1
Fürth	382	*	/
Fürth, Stadt	1.639	855	52,2
Garmisch-Partenkirchen	474	54	11,4

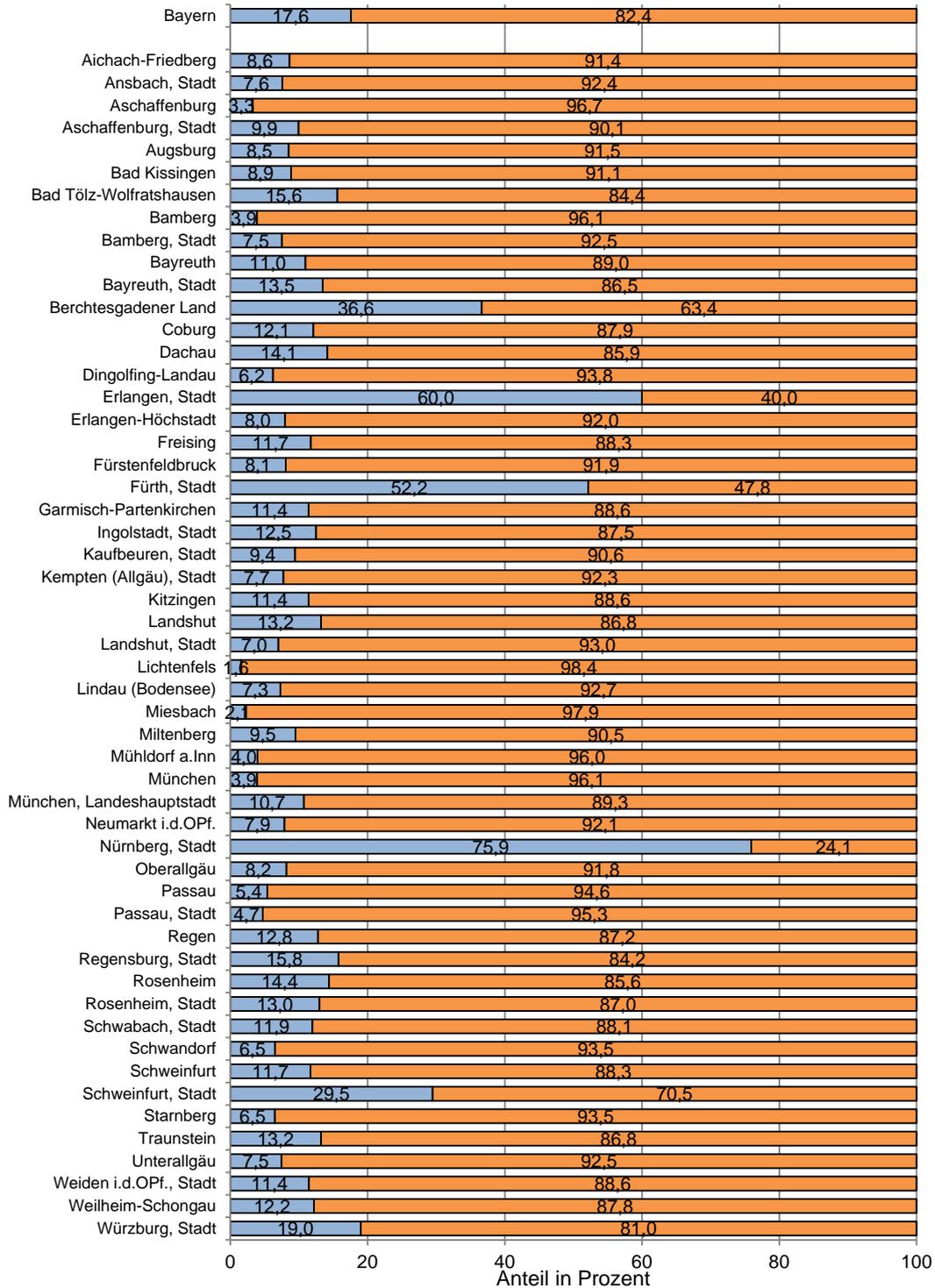
Günzburg	421	*	/
Haßberge	379	*	/
Hof	466	.	/
Hof, Stadt	834	.	/
Ingolstadt, Stadt	921	115	12,5
Kaufbeuren, Stadt	350	33	9,4
Kelheim	351	*	/
Kempten (Allgäu), Stadt	427	33	7,7
Kitzingen	395	45	11,4
Kronach	276	*	/
Kulmbach	335	*	/
Landsberg am Lech	375	*	/
Landshut	394	52	13,2
Landshut, Stadt	529	37	7,0
Lichtenfels	315	5	1,6
Lindau (Bodensee)	288	21	7,3
Main-Spessart	460	*	/
Memmingen, Stadt	242	*	/
Miesbach	236	5	2,1
Miltenberg	633	60	9,5
Mühlhof a.Inn	657	26	4,0
München	1.439	56	3,9
München, Landeshauptstadt	12.321	1.320	10,7
Neuburg-Schrobenhausen	281	*	/
Neumarkt i.d.OPf.	330	26	7,9
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsh.	504	*	/
Neustadt a.d.Waldnaab	444	*	/
Neu-Ulm	790	*	/
Nürnberg, Stadt	7.290	5.534	75,9
Nürnberger Land	702	*	/
Oberallgäu	404	33	8,2
Ostallgäu	473	*	/
Passau	950	51	5,4
Passau, Stadt	381	18	4,7
Pfaffenhofen a.d.Ilm	249	*	/
Regen	376	48	12,8
Regensburg	613	*	/
Regensburg, Stadt	1.073	169	15,8
Rhön-Grabfeld	257	*	/
Rosenheim	772	111	14,4
Rosenheim, Stadt	485	63	13,0
Roth	378	*	/
Rottal-Inn	547	*	/
Schwabach, Stadt	318	38	11,9
Schwandorf	645	42	6,5
Schweinfurt	403	47	11,7
Schweinfurt, Stadt	933	275	29,5

Starnberg	416	27	6,5
Straubing, Stadt	430	*	/
Straubing-Bogen	312	*	/
Tirschenreuth	291	*	/
Traunstein	553	73	13,2
Unterallgäu	295	22	7,5
Weiden i.d.OPf., Stadt	481	55	11,4
Weilheim-Schongau	534	65	12,2
Weißenburg-Gunzenhausen	471	*	/
Wunsiedel i.Fichtelgebirge	626	*	/
Würzburg	599	*	/
Würzburg, Stadt	1.000	190	19,0
© Der PARITÄTISCHE 2018			
Eigene Darstellung und Berechnung			
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)			
Zeichenlegende:			
". " nicht verfügbar; "x" nicht sinnvoll; "-" Wert ist genau Null; "/" Berechnung nicht möglich			
* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung wurden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.			

Tab. 3 Bayern

Abb. 4: Bayern: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)

■ Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
 ■ Anteil von keinen bewilligten Leistungsansprüchen und keinen bewilligten Anträgen dem Grunde nach



© Der PARITÄTISCHE 2018

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

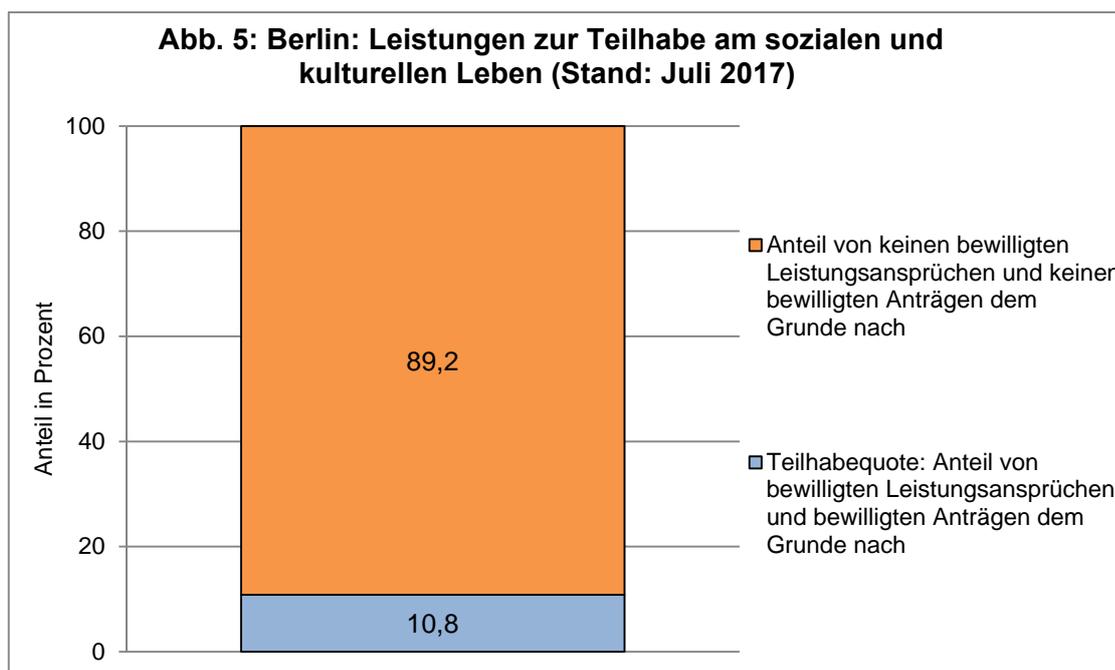
Abb. 4 Bayern

Tab. 4: Berlin - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote für die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
1	2	3	4
Berlin	85.046	9.217	10,8
Berlin, Stadt	85.046	9.217	10,8
© Der PARITÄTISCHE 2018			
Eigene Darstellung und Berechnung			
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)			
Zeichenlegende:			
" ." nicht verfügbar; "x" nicht sinnvoll; "-" Wert ist genau Null; "/" Berechnung nicht möglich			
* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung wurden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.			

Tab. 4 Berlin

Abb. 5: Berlin: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)



© Der PARITÄTISCHE 2018
 Eigene Darstellung und Berechnung
 Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

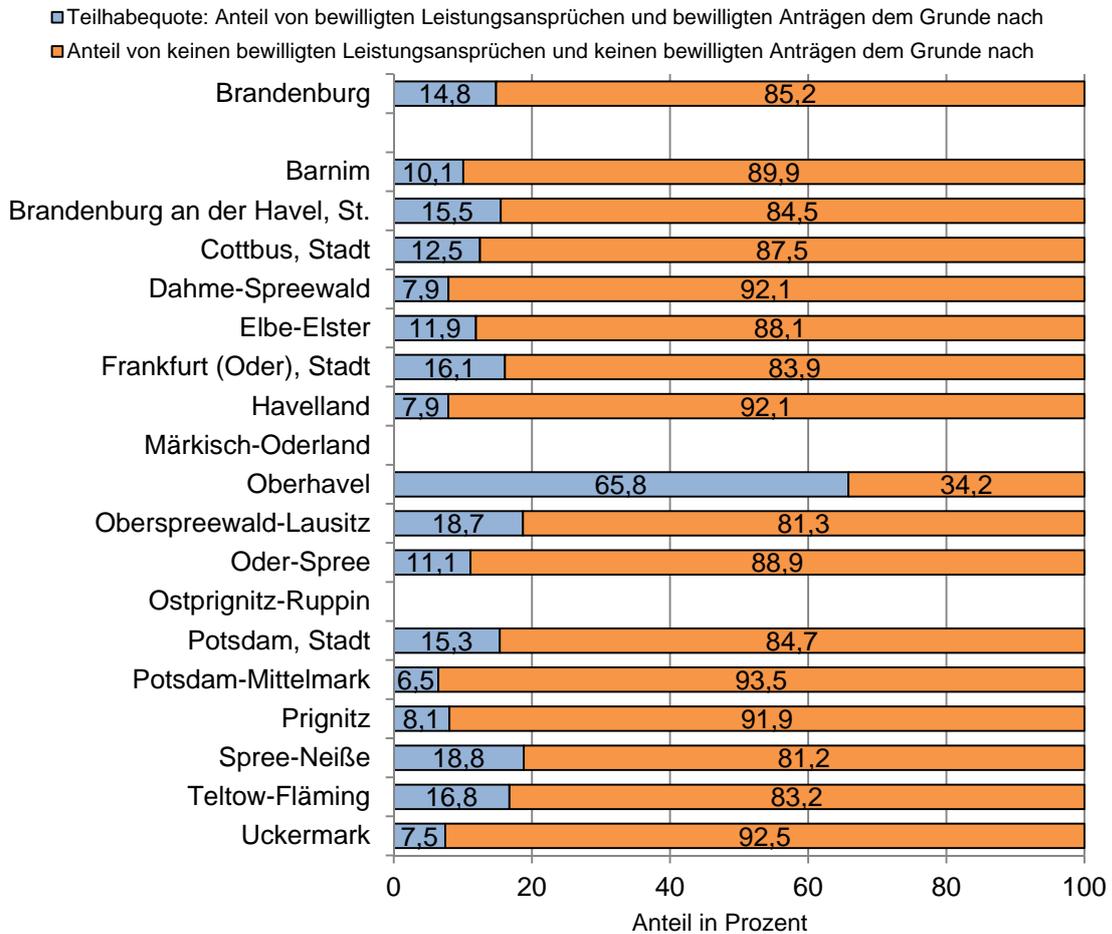
Abb. 5 Berlin

Tab. 5: Brandenburg - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote für die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
1	2	3	4
Brandenburg	28.505	4.223	14,8
Barnim	1.859	187	10,1
Brandenburg an der Havel, St.	1.278	198	15,5
Cottbus, Stadt	1.801	225	12,5
Dahme-Spreewald	1.389	110	7,9
Elbe-Elster	1.176	140	11,9
Frankfurt (Oder), Stadt	1.130	182	16,1
Havelland	1.558	123	7,9
Märkisch-Oderland	1.917	*	/
Oberhavel	1.975	1.300	65,8
Oberspreewald-Lausitz	1.550	290	18,7
Oder-Spree	1.989	221	11,1
Ostprignitz-Ruppin	1.223	*	/
Potsdam, Stadt	2.092	321	15,3
Potsdam-Mittelmark	1.240	80	6,5
Prignitz	1.166	94	8,1
Spree-Neiße	1.397	263	18,8
Teltow-Fläming	1.635	274	16,8
Uckermark	2.130	159	7,5
© Der PARITÄTISCHE 2018			
Eigene Darstellung und Berechnung			
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)			
Zeichenlegende:			
" ." nicht verfügbar; "x" nicht sinnvoll; "-" Wert ist genau Null; "/" Berechnung nicht möglich			
* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung wurden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.			

Tab. 5 Brandenburg

Abb. 6: Brandenburg: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)



© Der PARITÄTISCHE 2018

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

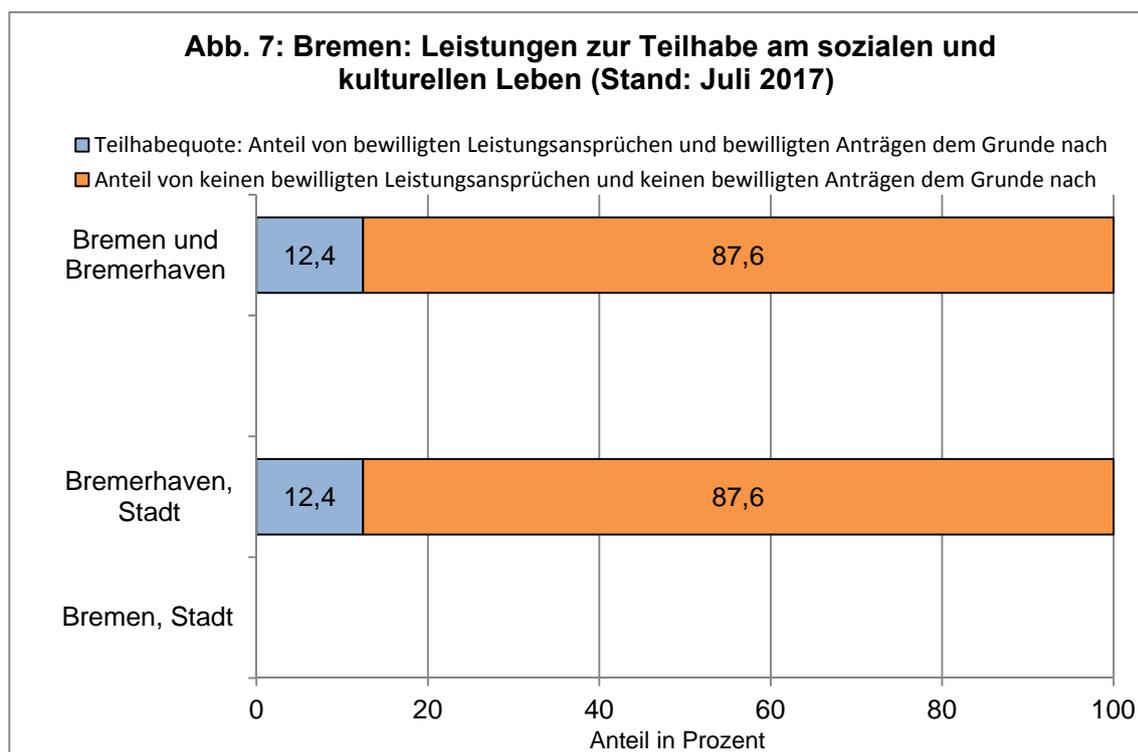
Abb. 6 Brandenburg

Tab. 6: Bremen - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote für die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
1	2	3	4
Bremen und Bremerhaven	3.505	436	12,4
Bremen, Stadt	12.925	.	/
Bremerhaven, Stadt	3.505	436	12,4
© Der PARITÄTISCHE 2018			
Eigene Darstellung und Berechnung			
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)			
Zeichenlegende:			
" ." nicht verfügbar; "x" nicht sinnvoll; "-" Wert ist genau Null; "/" Berechnung nicht möglich			
* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung wurden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.			

Tab. 6 Bremen und Bremerhaven

Abb. 7: Bremen: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)



© Der PARITÄTISCHE 2018

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

Abb. 7 Bremen und Bremerhaven

Tab. 7: Hessen - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote für die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
1	2	3	4
Hessen	74.130	7.445	10,0
Bergstraße	2.232	70	3,1
Darmstadt, Wissenschaftsstadt	2.591	608	23,5
Darmstadt-Dieburg	2.688	*	/
Frankfurt am Main, Stadt	12.529	1.558	12,4
Fulda	1.599	176	11,0
Gießen	3.056	350	11,5
Groß-Gerau	4.008	231	5,8
Hersfeld-Rotenburg	1.044	*	/
Hochtaunuskreis	1.949	185	9,5
Kassel	1.920	203	10,6
Kassel, documenta-Stadt	3.774	-	0,0
Lahn-Dill-Kreis	2.874	284	9,9
Limburg-Weilburg	1.895	138	7,3
Main-Kinzig-Kreis	4.607	494	10,7
Main-Taunus-Kreis	1.973	183	9,3
Marburg-Biedenkopf	2.232	193	8,6
Odenwaldkreis	950	95	10,0
Offenbach	4.254	619	14,6
Offenbach am Main, Stadt	3.533	861	24,4
Rheingau-Taunus-Kreis	1.598	123	7,7
Schwalm-Eder-Kreis	1.441	137	9,5
Vogelsbergkreis	715	30	4,2
Waldeck-Frankenberg	1.294	135	10,4
Werra-Meißner-Kreis	1.081	116	10,7
Wetteraukreis	2.548	214	8,4
Wiesbaden, Landeshauptstadt	5.745	389	6,8

© Der PARITÄTISCHE 2018

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

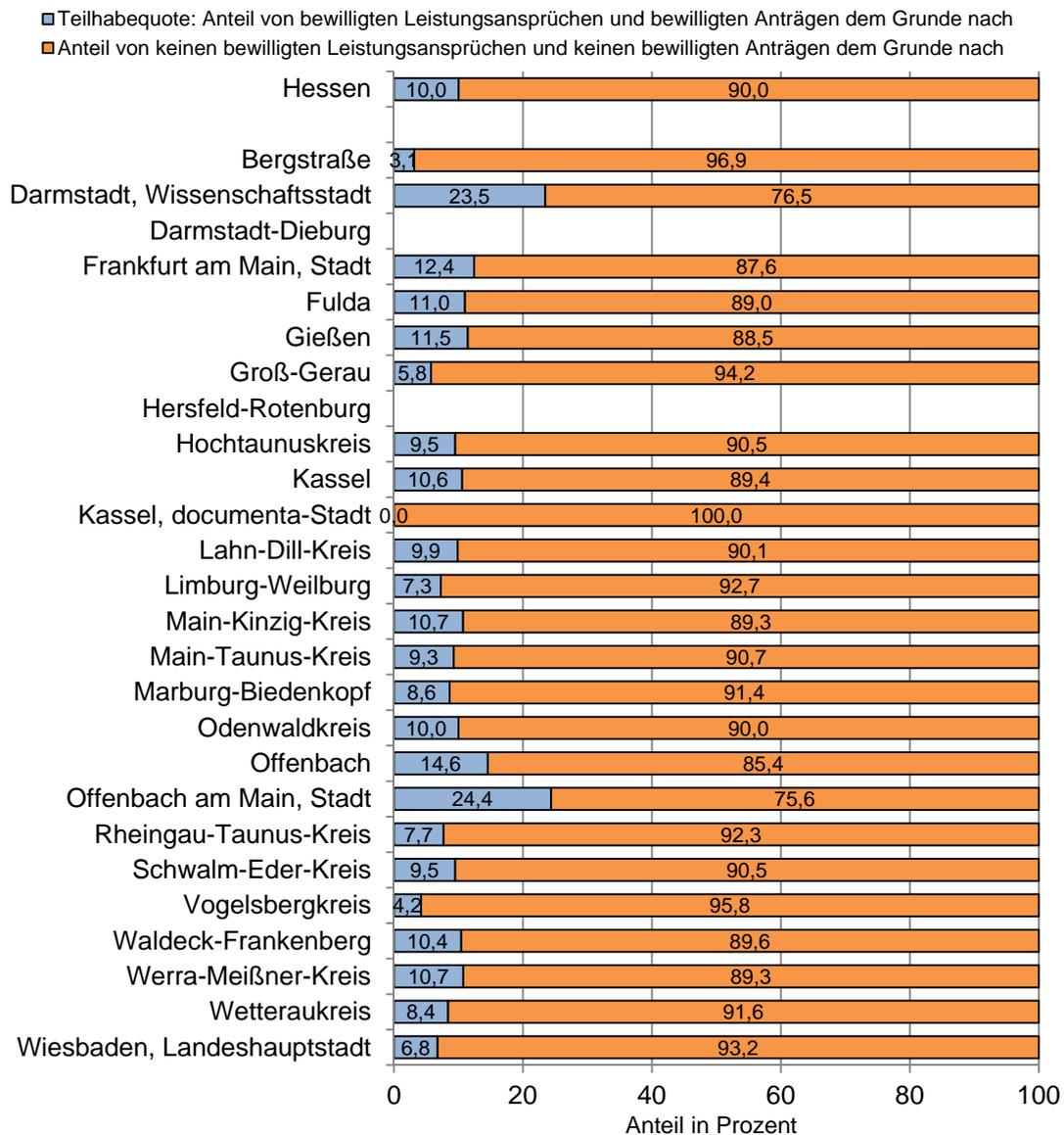
Zeichenlegende:

" ." nicht verfügbar; "x" nicht sinnvoll; "-" Wert ist genau Null; "/" Berechnung nicht möglich

* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung wurden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Tab. 7 Hessen

Abb. 8: Hessen: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)



© Der PARITÄTISCHE 2018
 Eigene Darstellung und Berechnung
 Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

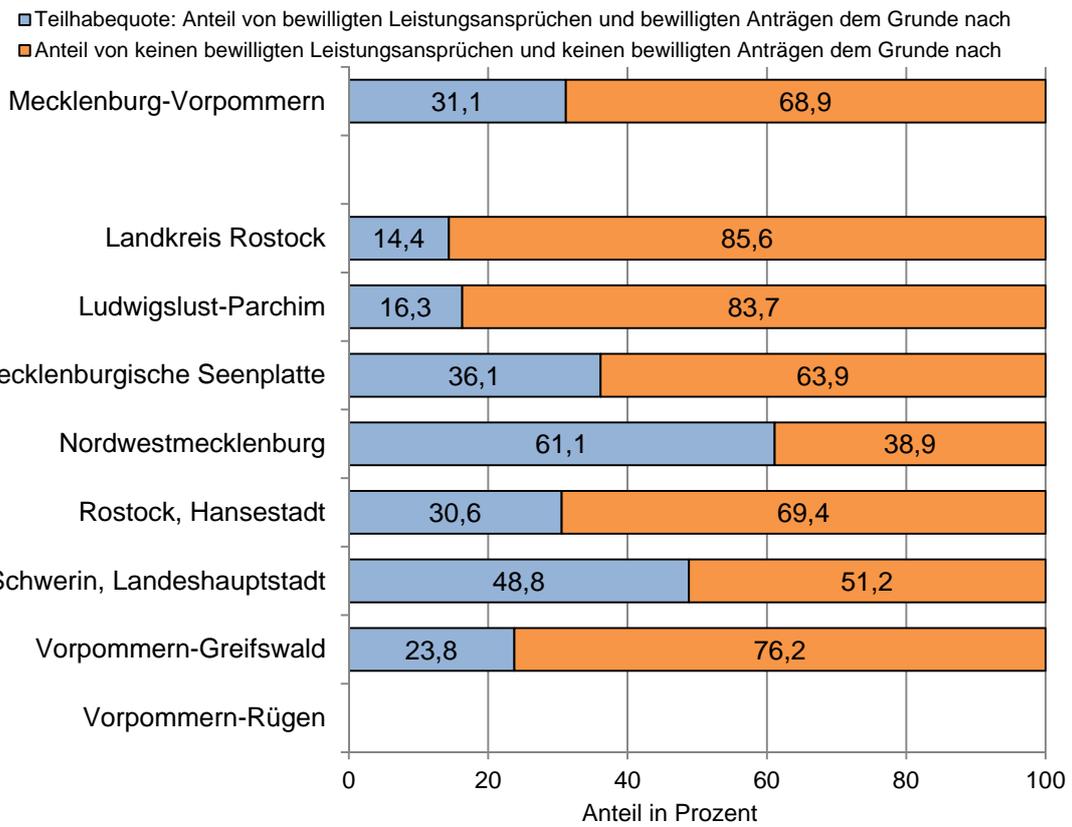
Abb. 8 Hessen

Tab. 8: Mecklenburg-Vorpommern - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote für die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
1	2	3	4
Mecklenburg-Vorpommern	19.302	6.011	31,1
Landkreis Rostock	2.373	341	14,4
Ludwigslust-Parchim	2.329	379	16,3
Mecklenburgische Seenplatte	4.083	1.475	36,1
Nordwestmecklenburg	1.651	1.009	61,1
Rostock, Hansestadt	3.381	1.033	30,6
Schwerin, Landeshauptstadt	1.881	918	48,8
Vorpommern-Greifswald	3.604	856	23,8
Vorpommern-Rügen	3.045	.	/
© Der PARITÄTISCHE 2018			
Eigene Darstellung und Berechnung			
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)			
Zeichenlegende:			
"." nicht verfügbar; "x" nicht sinnvoll; "-" Wert ist genau Null; "/" Berechnung nicht möglich			
* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung wurden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.			

Tab. 8 Mecklenburg-Vorpommern

Abb. 9: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)



© Der PARITÄTISCHE 2018

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

Abb. 9 Mecklenburg-Vorpommern

Tab. 9: Niedersachsen - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)

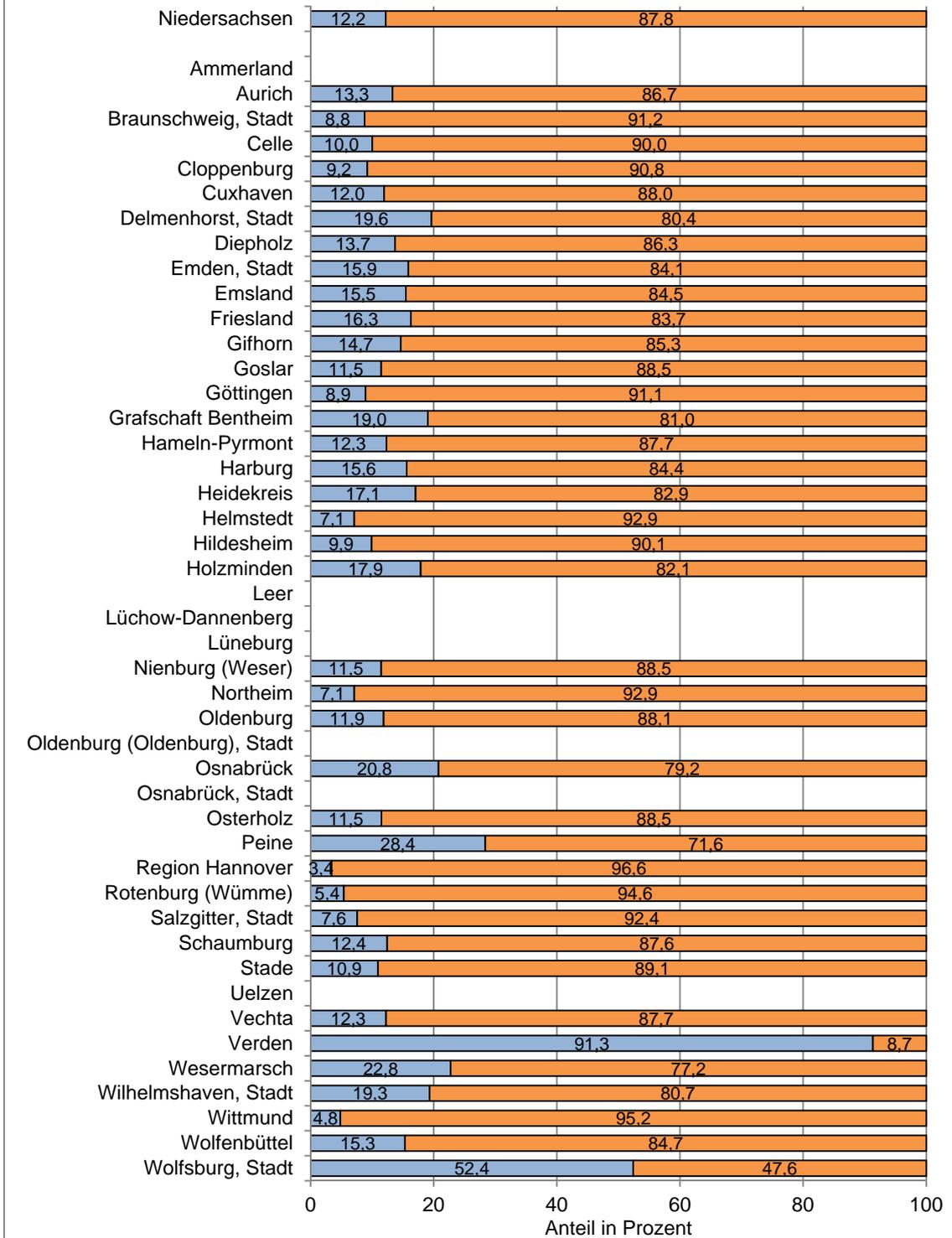
Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote für die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
1	2	3	4
Niedersachsen	92.956	11.366	12,2
Ammerland	1.211	*	/
Aurich	2.290	305	13,3
Braunschweig, Stadt	2.699	237	8,8
Celle	2.562	257	10,0
Cloppenburg	1.842	170	9,2
Cuxhaven	2.251	269	12,0
Delmenhorst, Stadt	1.945	382	19,6
Diepholz	2.273	312	13,7
Emden, Stadt	882	140	15,9
Emsland	2.255	349	15,5
Friesland	994	162	16,3
Gifhorn	1.419	208	14,7
Goslar	1.785	205	11,5
Göttingen	3.086	276	8,9
Grafschaft Bentheim	1.234	235	19,0
Hamelnd-Pyrmont	2.246	277	12,3
Harburg	2.050	320	15,6
Heidekreis	1.507	257	17,1
Helmstedt	1.013	72	7,1
Hildesheim	3.358	333	9,9
Holzminden	877	157	17,9
Leer	1.466	*	/
Lüchow-Dannenberg	539	.	/
Lüneburg	2.166	*	/
Nienburg (Weser)	1.751	201	11,5
Northeim	1.380	98	7,1
Oldenburg	1.263	150	11,9
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	2.712	.	/
Osnabrück	2.671	555	20,8
Osnabrück, Stadt	2.744	*	/
Osterholz	816	94	11,5
Peine	1.748	496	28,4
Region Hannover	19.509	668	3,4
Rotenburg (Wümme)	1.144	62	5,4
Salzgitter, Stadt	2.321	176	7,6
Schaumburg	1.849	230	12,4
Stade	2.548	279	10,9

Uelzen	894	*	/
Vechta	1.493	183	12,3
Verden	1.444	1.319	91,3
Wesermarsch	1.208	275	22,8
Wilhelmshaven, Stadt	1.624	314	19,3
Wittmund	599	29	4,8
Wolfenbüttel	1.213	186	15,3
Wolfsburg, Stadt	1.326	695	52,4
© Der PARITÄTISCHE 2018			
Eigene Darstellung und Berechnung			
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)			
Zeichenlegende:			
"." nicht verfügbar; "x" nicht sinnvoll; "-" Wert ist genau Null; "/" Berechnung nicht möglich			
* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung wurden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.			

Tab. 9 Niedersachsen

Abb. 10: Niedersachsen: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)

■ Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
 ■ Anteil von keinen bewilligten Leistungsansprüchen und keinen bewilligten Anträgen dem Grunde nach



© Der PARITÄTISCHE 2018
 Eigene Darstellung und Berechnung
 Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

Abb.10 Niedersachsen

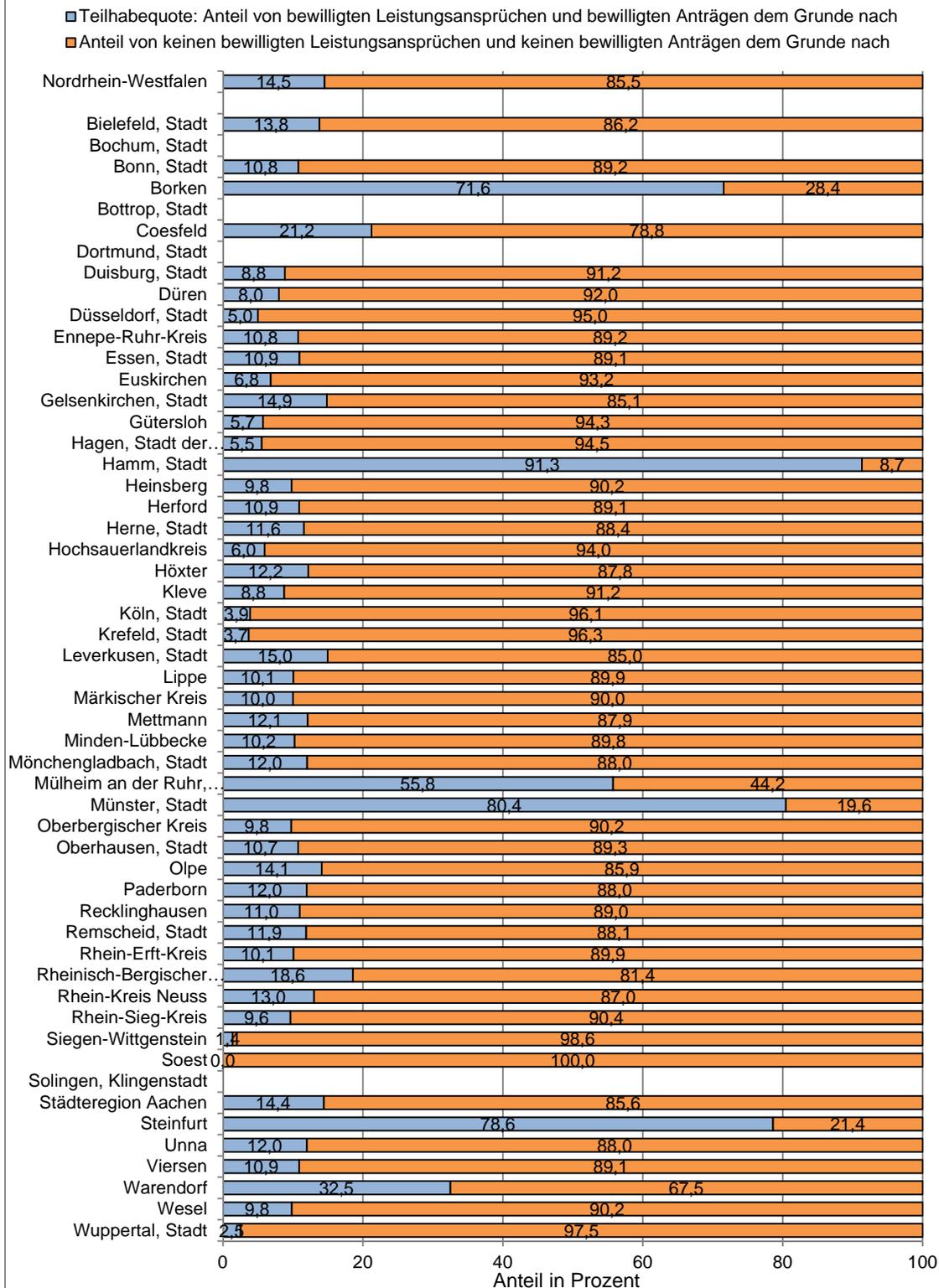
Tab. 10: Nordrhein-Westfalen - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote für die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
1	2	3	4
Nordrhein-Westfalen	254.402	36.953	14,5
Bielefeld, Stadt	6.421	885	13,8
Bochum, Stadt	6.977	.	/
Bonn, Stadt	5.809	626	10,8
Borken	2.863	2.049	71,6
Bottrop, Stadt	1.879	*	/
Coesfeld	1.493	317	21,2
Dortmund, Stadt	14.202	.	/
Duisburg, Stadt	12.751	1.128	8,8
Düren	3.674	294	8,0
Düsseldorf, Stadt	10.038	502	5,0
Ennepe-Ruhr-Kreis	4.148	446	10,8
Essen, Stadt	15.212	1.663	10,9
Euskirchen	1.903	130	6,8
Gelsenkirchen, Stadt	8.982	1.334	14,9
Gütersloh	3.406	195	5,7
Hagen, Stadt der FernUniversi.	4.743	263	5,5
Hamm, Stadt	3.470	3.169	91,3
Heinsberg	2.902	285	9,8
Herford	2.973	324	10,9
Herne, Stadt	3.727	431	11,6
Hochsauerlandkreis	2.160	129	6,0
Höxter	1.033	126	12,2
Kleve	2.867	251	8,8
Köln, Stadt	18.910	736	3,9
Krefeld, Stadt	4.447	164	3,7
Leverkusen, Stadt	2.955	442	15,0
Lippe	4.439	447	10,1
Märkischer Kreis	5.404	541	10,0
Mettmann	6.220	753	12,1
Minden-Lübbecke	3.922	402	10,2
Mönchengladbach, Stadt	6.685	804	12,0
Mülheim an der Ruhr, Stadt	3.833	2.137	55,8
Münster, Stadt	3.836	3.086	80,4
Oberbergischer Kreis	2.408	235	9,8
Oberhausen, Stadt	4.503	484	10,7
Olpe	1.055	149	14,1
Paderborn	3.397	407	12,0

Recklinghausen	12.249	1.345	11,0
Remscheid, Stadt	1.924	229	11,9
Rhein-Erft-Kreis	6.266	632	10,1
Rheinisch-Bergischer Kreis	2.726	506	18,6
Rhein-Kreis Neuss	5.324	693	13,0
Rhein-Sieg-Kreis	6.555	632	9,6
Siegen-Wittgenstein	2.795	39	1,4
Soest	2.925	-	0,0
Solingen, Klingenstadt	.	.	/
Städteregion Aachen	8.289	1.196	14,4
Steinfurt	4.147	3.260	78,6
Unna	6.211	745	12,0
Viersen	3.349	365	10,9
Warendorf	3.037	987	32,5
Wesel	5.540	545	9,8
Wuppertal, Stadt	8.597	217	2,5
© Der PARITÄTISCHE 2018			
Eigene Darstellung und Berechnung			
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)			
Zeichenlegende:			
". ." nicht verfügbar; "x" nicht sinnvoll; "-" Wert ist genau Null; "/" Berechnung nicht möglich			
* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung wurden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.			

Tab. 10 Nordrhein-Westfalen

Abb. 11: Nordrhein-Westfalen: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)



© Der PARITÄTISCHE 2018
 Eigene Darstellung und Berechnung
 Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

Abb. 11 Nordrhein-Westfalen

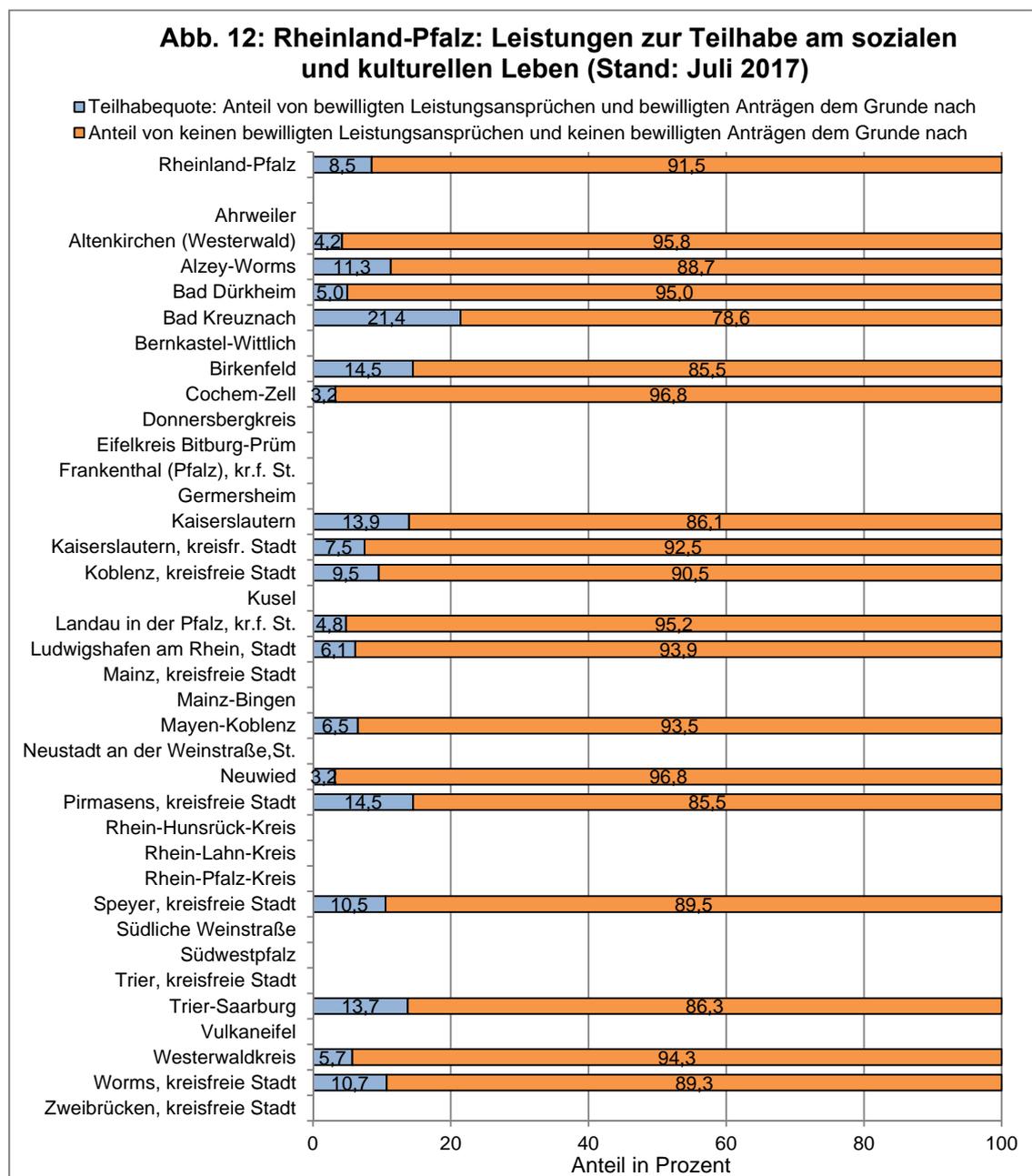
Tab. 11: Rheinland-Pfalz - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote für die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
1	2	3	4
Rheinland-Pfalz	32.538	2.772	8,5
Ahrweiler	988	.	/
Altenkirchen (Westerwald)	997	42	4,2
Alzey-Worms	974	110	11,3
Bad Dürkheim	863	43	5,0
Bad Kreuznach	1.764	378	21,4
Berncastel-Wittlich	620	*	/
Birkenfeld	834	121	14,5
Cochem-Zell	308	10	3,2
Donnersbergkreis	631	.	/
Eifelkreis Bitburg-Prüm	561	*	/
Frankenthal (Pfalz), kr.f. St.	688	*	/
Germersheim	1.007	.	/
Kaiserslautern	961	134	13,9
Kaiserslautern, kreisfr. Stadt	1.710	128	7,5
Koblenz, kreisfreie Stadt	1.572	150	9,5
Kusel	579	*	/
Landau in der Pfalz, kr.f. St.	480	23	4,8
Ludwigshafen am Rhein, Stadt	3.697	227	6,1
Mainz, kreisfreie Stadt	2.760	.	/
Mainz-Bingen	1.488	*	/
Mayen-Koblenz	1.784	116	6,5
Neustadt an der Weinstraße, St.	618	*	/
Neuwied	1.884	60	3,2
Pirmasens, kreisfreie Stadt	811	118	14,5
Rhein-Hunsrück-Kreis	611	*	/
Rhein-Lahn-Kreis	909	*	/
Rhein-Pfalz-Kreis	864	*	/
Speyer, kreisfreie Stadt	541	57	10,5
Südliche Weinstraße	689	*	/
Südwestpfalz	373	*	/
Trier, kreisfreie Stadt	1.025	*	/
Trier-Saarburg	742	102	13,7
Vulkaneifel	384	*	/
Westerwaldkreis	1.385	79	5,7
Worms, kreisfreie Stadt	1.439	154	10,7
Zweibrücken, kreisfreie Stadt	383	*	/

© Der PARITÄTISCHE 2018

Eigene Darstellung und Berechnung
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)
Zeichenlegende:
". ." nicht verfügbar; "x" nicht sinnvoll; "-" Wert ist genau Null; "/" Berechnung nicht möglich
* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung wurden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Tab. 11 Rheinland-Pfalz



© Der PARITÄTISCHE 2018
 Eigene Darstellung und Berechnung
 Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

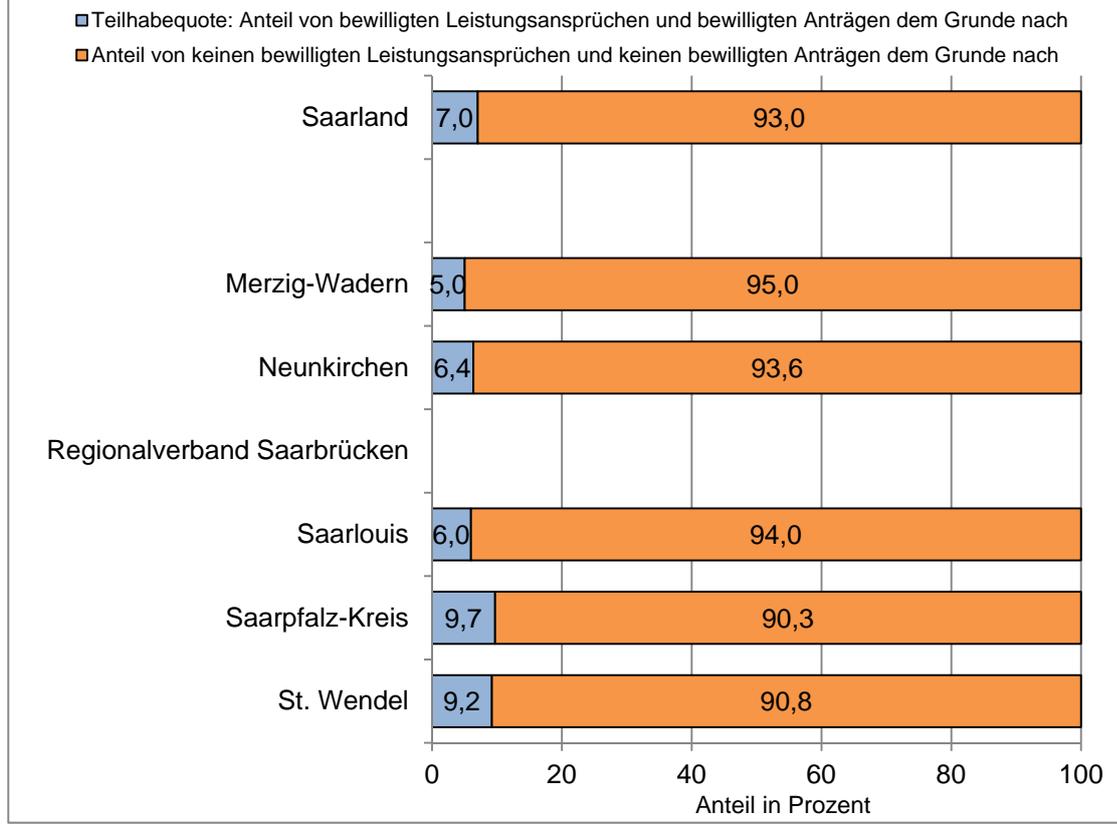
Abb. 12 Rheinland-Pfalz

Tab. 12: Saarland - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote für die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
1	2	3	4
Saarland	7.329	516	7,0
Merzig-Wadern	915	46	5,0
Neunkirchen	2.008	128	6,4
Regionalverband Saarbrücken	6.739	.	/
Saarlouis	2.220	133	6,0
Saarpfalz-Kreis	1.514	147	9,7
St. Wendel	672	62	9,2
© Der PARITÄTISCHE 2018			
Eigene Darstellung und Berechnung			
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)			
Zeichenlegende:			
" ." nicht verfügbar; "x" nicht sinnvoll; "-" Wert ist genau Null; "/" Berechnung nicht möglich			
* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung wurden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.			

Tab. 12 Saarland

Abb. 13: Saarland: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)



© Der PARITÄTISCHE 2018
 Eigene Darstellung und Berechnung
 Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

Abb. 13 Saarland

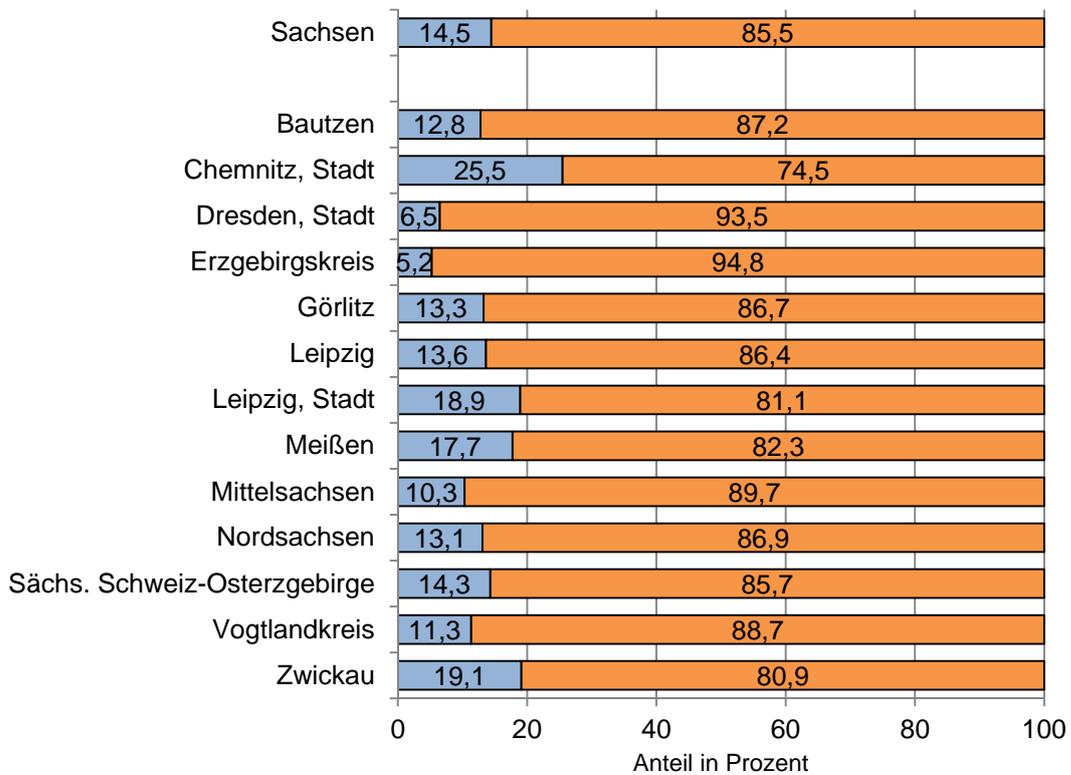
Tab. 13: Sachsen- Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote für die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
1	2	3	4
Sachsen	45.231	6.536	14,5
Bautzen	2.689	344	12,8
Chemnitz, Stadt	3.547	904	25,5
Dresden, Stadt	6.284	408	6,5
Erzgebirgskreis	2.486	130	5,2
Görlitz	3.422	454	13,3
Leipzig	2.416	329	13,6
Leipzig, Stadt	9.616	1.820	18,9
Meißen	2.358	418	17,7
Mittelsachsen	2.532	261	10,3
Nordsachsen	2.325	304	13,1
Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	2.453	351	14,3
Vogtlandkreis	2.090	237	11,3
Zwickau	3.013	576	19,1
© Der PARITÄTISCHE 2018			
Eigene Darstellung und Berechnung			
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)			
Zeichenlegende:			
" ." nicht verfügbar; "x" nicht sinnvoll; "-" Wert ist genau Null; "/" Berechnung nicht möglich			
* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung wurden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.			

Tab. 13 Sachsen

Abb. 14: Sachsen: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)

■ Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
 ■ Anteil von keinen bewilligten Leistungsansprüchen und keinen bewilligten Anträgen dem Grunde nach



© Der PARITÄTISCHE 2018
 Eigene Darstellung und Berechnung
 Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

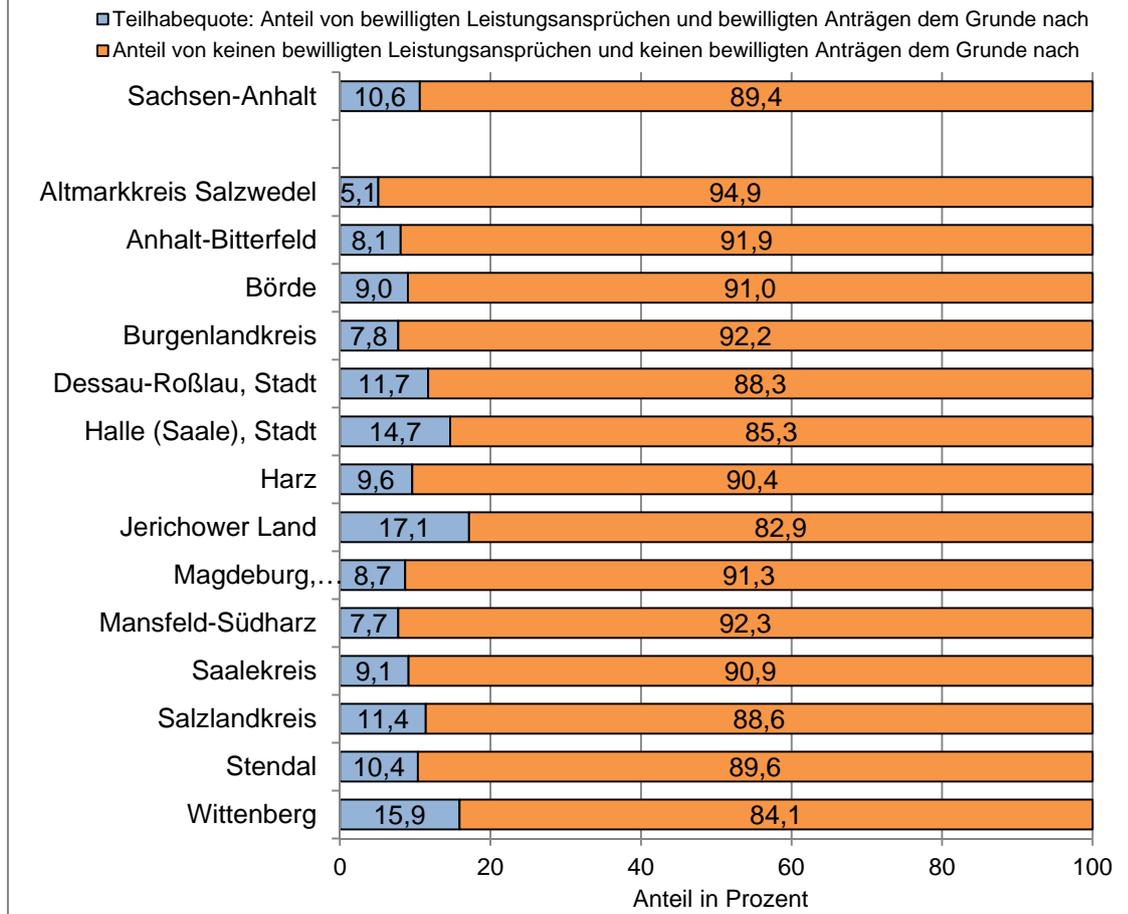
Abb. 14 Sachsen

Tab. 14: Sachsen-Anhalt - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote für die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
1	2	3	4
Sachsen-Anhalt	34.284	3.642	10,6
Altmarkkreis Salzwedel	923	47	5,1
Anhalt-Bitterfeld	2.368	191	8,1
Börde	1.772	160	9,0
Burgenlandkreis	2.539	197	7,8
Dessau-Roßlau, Stadt	1.279	150	11,7
Halle (Saale), Stadt	5.899	865	14,7
Harz	2.406	231	9,6
Jerichower Land	1.038	178	17,1
Magdeburg, Landeshauptstadt	4.518	392	8,7
Mansfeld-Südharz	2.297	178	7,7
Saalekreis	2.546	232	9,1
Salzlandkreis	3.104	354	11,4
Stendal	1.883	195	10,4
Wittenberg	1.712	272	15,9
© Der PARITÄTISCHE 2018			
Eigene Darstellung und Berechnung			
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)			
Zeichenlegende:			
" ." nicht verfügbar; "x" nicht sinnvoll; "-" Wert ist genau Null; "/" Berechnung nicht möglich			
* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung wurden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.			

Tab. 14 Sachsen-Anhalt

Abb. 15: Sachsen-Anhalt: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)



© Der PARITÄTISCHE 2018

Eigene Darstellung und Berechnung

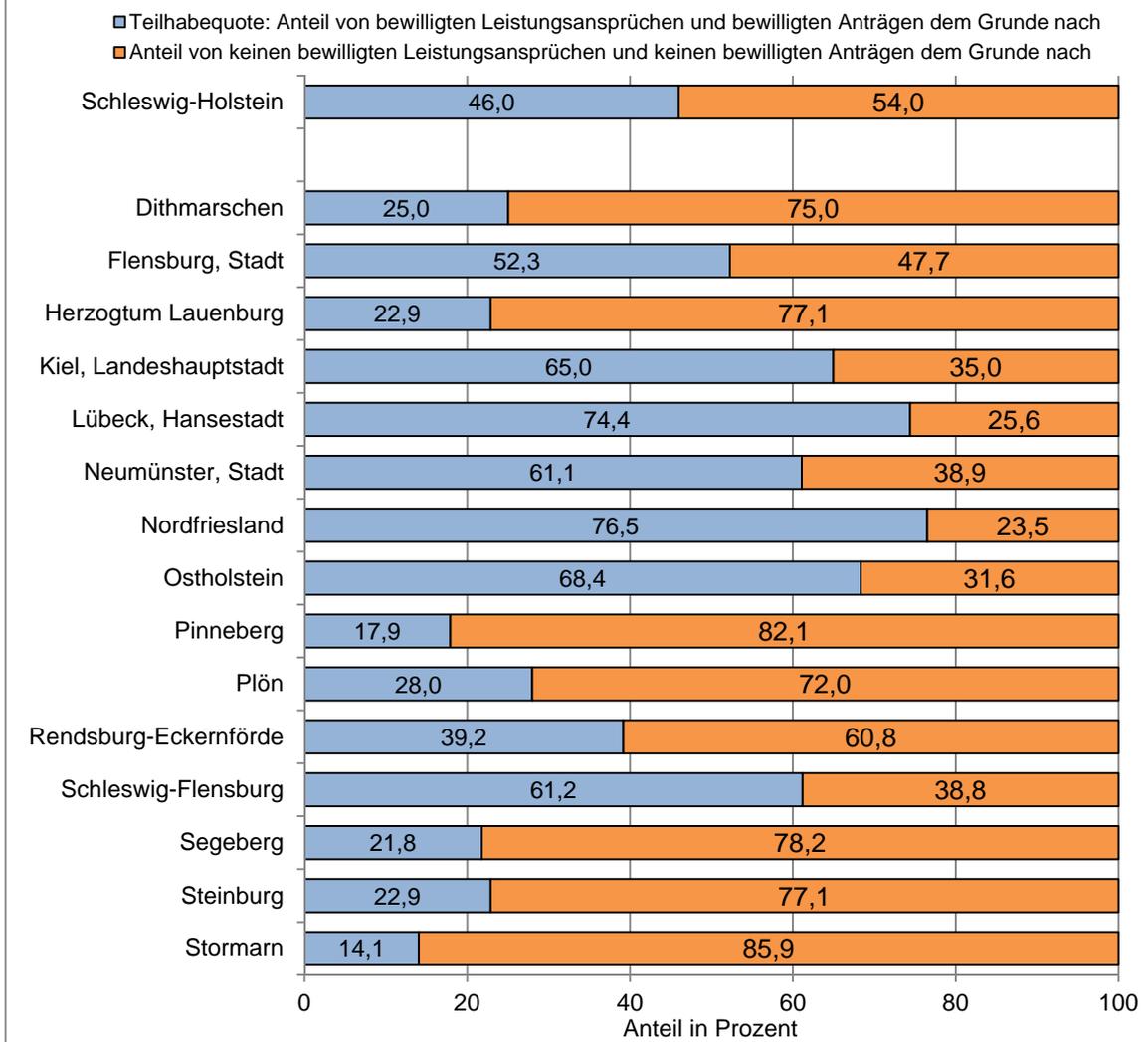
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

Abb. 15 Sachsen-Anhalt

Tab. 15: Schleswig-Holstein - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)			
Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote für die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
1	2	3	4
Schleswig-Holstein	36.828	16.933	46,0
Dithmarschen	1.902	476	25,0
Flensburg, Stadt	1.663	869	52,3
Herzogtum Lauenburg	2.199	503	22,9
Kiel, Landeshauptstadt	5.499	3.572	65,0
Lübeck, Hansestadt	4.265	3.173	74,4
Neumünster, Stadt	1.714	1.047	61,1
Nordfriesland	1.651	1.263	76,5
Ostholstein	1.896	1.296	68,4
Pinneberg	3.516	630	17,9
Plön	1.204	337	28,0
Rendsburg-Eckernförde	2.846	1.115	39,2
Schleswig-Flensburg	2.384	1.459	61,2
Segeberg	2.570	560	21,8
Steinburg	1.569	359	22,9
Stormarn	1.950	274	14,1
© Der PARITÄTISCHE 2018 Eigene Darstellung und Berechnung			
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)			
Zeichenlegende:			
" ." nicht verfügbar; "x" nicht sinnvoll; "-" Wert ist genau Null; "/" Berechnung nicht möglich			
* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung wurden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.			

Tab. 15 Schleswig-Holstein

Abb. 16: Schleswig-Holstein: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)



© Der PARITÄTISCHE 2018
 Eigene Darstellung und Berechnung
 Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

Abb. 16 Schleswig-Holstein

Tab. 16: Thüringen - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote für die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
1	2	3	4
Thüringen	21.449	1.535	7,2
Altenburger Land	1.328	154	11,6
Eichsfeld	646	30	4,6
Eisenach, Stadt	696	55	7,9
Erfurt, Stadt	3.421	74	2,2
Gera, Stadt	1.640	146	8,9
Gotha	1.472	144	9,8
Greiz	803	39	4,9
Hildburghausen	364	30	8,2
Ilm-Kreis	1.085	102	9,4
Jena, Stadt	1.078	*	/
Kyffhäuserkreis	974	.	/
Nordhausen	1.215	-	0,0
Saale-Holzland-Kreis	553	*	/
Saale-Orla-Kreis	750	86	11,5
Saalfeld-Rudolstadt	934	*	/
Schmalkalden-Meiningen	846	85	10,0
Sömmerda	648	12	1,9
Sonneberg	371	.	/
Suhl, Stadt	262	*	/
Unstrut-Hainich-Kreis	1.375	*	/
Wartburgkreis	748	*	/
Weimar, Stadt	814	66	8,1
Weimarer Land	771	*	/

© Der PARITÄTISCHE 2018

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

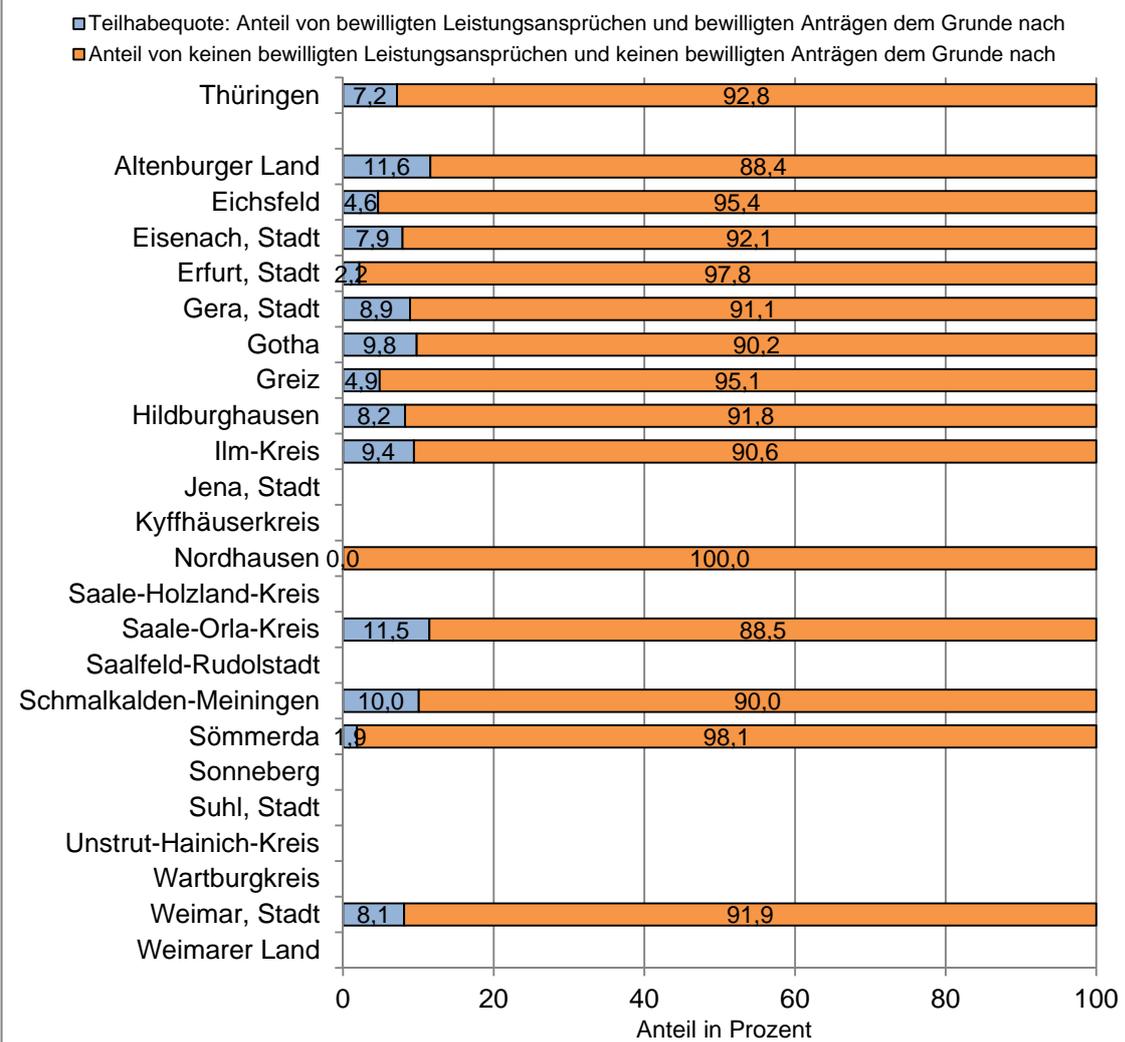
Zeichenlegende:

" ." nicht verfügbar; "x" nicht sinnvoll; "-" Wert ist genau Null; "/" Berechnung nicht möglich

* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung wurden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Tab. 16 Thüringen

Abb. 17: Thüringen: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: Juli 2017)



© Der PARITÄTISCHE 2018

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

Abb. 17 Thüringen